

WOLFGANG FRIEDRICH

Territorialfürst
und Reichsjustiz

Jus Ecclesiasticum

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 83

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · GERHARD TRÖGER



Wolfgang Friedrich

Territorialfürst und Reichsjustiz

Recht und Politik im Kontext
der hessischen Reformationsprozesse
am Reichskammergericht

Mohr Siebeck

Wolfgang Friedrich, geboren 1975 in Marburg/Lahn; 1996 bis 2001 Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, anschließend Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht Professor Dr. Dr. h.c. Jan Schröder in Tübingen.

ISBN 978-3-16-149205-1 / eISBN 978-3-16-163101-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

»Was mich im Leben am besten bewahrte vor Torheiten und leidenschaftlichen Verirrungen, war das Kloster in Haina, eine wahrhaft menschliche, milde Stiftung. In diesem Hospitale wurden alle die Unglücklichen ernährt und gepflegt, welche sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Unterhalt nicht selbst erwerben konnten.« Das sind die Worte von Johann Heinrich Wilhelm Tischbein (1751–1829) über seine Kindheit im nordhessischen Haina. Noch mehr als 200 Jahre nach der Aufhebung und Umwidmung der Klöster im Zuge der Reformation in Hessen waren für den als Goethemaler bekannt gewordenen Künstler das alte Kloster und das neue Hospital eine Einheit. Weitere zwei Jahrhunderte später beschreiben Tischbeins Erinnerungen zugleich meine eigenen Erfahrungen. Das in seiner baulichen Substanz erhaltene ehemalige Zisterzienserkloster wird noch heute durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen als psychiatrisches Krankenhaus genutzt. In eindrucksvoller Weise verkörpert es mehr als nur äußerlich sowohl Beständigkeit als auch Fortentwicklung sozialer Verantwortung über die Epochen der deutschen Geschichte mit allen ihren Brüchen hinweg. Es ist daher von gleichbleibend hohem Wert, sich der historischen Zusammenhänge von Recht, Politik und Religion zu vergegenwärtigen und sich der Grundlagen unseres Verantwortungsbewußtseins und der Fundamente der staatlichen Sozialordnung zu vergewissern.

Die vorliegende Arbeit wurde der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Winter 2005 als Dissertation vorgelegt. Sie wäre nie möglich gewesen ohne die Unterstützung einer Vielzahl von mir wichtigen Personen, allen voran meiner lieben Eltern. Sie haben es nicht nur geschafft, mein Interesse für historische und gesellschaftliche Themen zu wecken, die ich in einem sorgenfreien Studium vertiefen konnte, sondern mit ihrer Kritik und Korrektur auch einen unschätzbaren Beitrag zur Erstellung dieser Arbeit geleistet. Meinem akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Jan Schröder bin ich zu größtem Dank verpflichtet. Die hervorragenden Arbeitsbedingungen an seinem Lehrstuhl ermöglichten mir die selbständige Beschäftigung mit den Problemen des frühneuzeitlichen konfessionellen Territorialstaats in völliger wissenschaftlicher Freiheit. Herrn Professor Dr. iur. Dr. theol. h. c. Martin Heckel schulde ich nicht nur Dank für das umfangreiche Zweitgutachten, sondern auch für die Befürwortung der Aufnahme in die Reihe *Jus Ecclesiasticum* und für zahlreiche wertvolle Anregungen und Erkenntnisse, die

meine Arbeit bereichert haben. Bedanken möchte ich mich auch bei Frau Hildegard Günzel für ihre zeitaufwendige und kritische Korrekturhilfe, bei allen Mitarbeitern der Archive und Bibliotheken, die mir ihre Hilfe und Ratschläge haben zukommen lassen, bei der Reinhold und Maria Teufel Stiftung für die anerkennende Auszeichnung und schließlich bei dem Verlag Mohr Siebeck für die Herausgabe des Buches.

Tübingen, im Dezember 2007

Wolfgang Friedrich

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1

Erster Teil

Reformbestrebungen in Hessen im 15. und frühen 16. Jahrhundert

I. Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Reformbestrebungen . .	12
II. Hessische Reformmaßnahmen	17
1. Der Kampf um die Territorialherrschaft zwischen Hessen und Mainz.	17
2. Hessische Reformpläne im Spätmittelalter	24
3. Einzelne Reformmaßnahmen	27
a) Das Stift Hersfeld	28
b) Fritzlar	30
c) Das Kloster Kaufungen	30
d) Marburg und die Deutschordensballei Hessen	33
e) Das Zisterzienserkloster Haina.	37
4. Die spätmittelalterliche Reformtätigkeit aus dem Blickwinkel eines vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments. .	43

Zweiter Teil

Die Einführung der Reformation in Hessen

I. Das Auftreten der lutherischen Lehre in Hessen	51
II. Die hessische Haltung auf dem Reichstag von 1526.	56
III. Die Homberger Synode	60
IV. Der Landtagsabschied vom 15. Oktober 1527 und die Aufhebung der Klöster	68
V. Das Ergebnis der Einführung der Reformation.	74

*Dritter Teil*Die Frühphase der Reformationsprozesse in Hessen
(bis zum Augsburger Abschied von 1530)

I. Frühe Bündnispläne und Packsche Händel	79
II. Verteidigungsmaßnahmen des hessischen Klerus und Vorphase der Reformationsprozesse	88
1. Konsolidierung des Hainaer Exilkonvents	88
2. Deutscher Orden	96
3. Auseinandersetzungen mit Mainz	98
III. Der Speyerer Reichstag von 1529	100
IV. Der Augsburger Reichstag von 1530	110
1. Geistliche Jurisdiktion	113
2. Die hessische Reichstagspolitik und die Auseinandersetzungen um das Kirchengut	116
3. Der Reichsabschied und die Auswirkungen des Reichstages	125

Vierter Teil

Die Hauptphase der Reformationsprozesse

I. Bündnispolitik und rechtliche Verteidigung.	131
II. Der Fortgang der rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Landgrafen	142
1. Zisterzienserkonvent Haina	142
2. Katzenelnbogener Erbstreit	147
III. Vermittlungsversuche und Nürnberger Friedstand.	150
1. Ausgleichsverhandlungen in Schweinfurt und Nürnberg	150
2. Der Regensburger Reichstag 1532	155
3. Hessische Kirchengüterpolitik in Ansehung der Ausgleichsverhandlungen.	158
4. Der Fortgang der kammergerichtlichen Prozesse und die Rekusation der Richter	161
5. Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen des Schmalkaldischen Bundes	166
IV. Fortgang der hessischen Rechtsstreitigkeiten im Anschluß an den Friedstand.	170
1. Die Auseinandersetzung mit dem Exilkonvent von Haina	170
a) Die Güter in Isenburg und Hanau	170
b) Die Göttinger Rente	175
c) Der Hainaer Hof in der Reichsstadt Frankfurt	175

d) Ausgleichsverhandlungen	178
2. Verhandlungen zwischen Hessen und Mainz.	183
3. Die Auseinandersetzung mit dem Exilkonvent Kaufungen	189
4. Deutscher Orden	198
5. Die übrigen rechtlichen Verfahren.	198
V. Frankfurter Anstand und Ausgleich in den hessischen Reformationsprozessen	201
1. Frankfurter Anstand	201
2. Ausgleich mit den Kaufunger Exilnonnen	210
3. Entmachtung der Deutschordenskommende Marburg	213
VI. Bewertung der hessischen Reichsjustizpolitik bis zur außergerichtlichen Beilegung der Reformationsprozesse.	216

Fünfter Teil

Die Bemühungen um die Legitimation der hessischen
Kirchengüterpolitik

I. Vermittlungsversuche auf Reichsebene: Religionsgespräche und Reichstage im Anschluß an den Frankfurter Anstand	221
1. Die Kirchengüterfrage auf dem Schmalkaldischen Bundestag von 1540 und im Rahmen des Hagenauer Religionsgesprächs . .	221
2. Fortsetzung der Verhandlungen in Worms	230
3. Der Reichstag in Regensburg 1541.	235
4. Die interimistischen Reichstage	242
5. Die Generalrekusation des Reichskammergerichts.	247
6. Die weitere Umsetzung der hessischen Kirchengüterpolitik . . .	252
a) Die Auflösung des Klosters Gronau	252
b) Die Einziehung der Deutschordensgüter	254
II. Die letzte Phase der Vermittlungspolitik unter dem Vorzeichen des Konzils von Trient: Der Speyerer Reichstag von 1544	259
1. Verhandlungen über Frieden und Recht.	259
2. Der Reichsabschied – Die verpaßte letzte Gelegenheit?	265
3. Die Nachwirkungen des Reichstages	270
III. Die Bemühungen um den Ausbau der hessischen Landesherrschaft	272
IV. Vom rechtlichen zum militärischen Krieg. Bilanz der Hauptphase der Auseinandersetzung um das hessische Kirchengut.	277

Sechster Teil

Spätphase der Reformationsprozesse

I. Zwischen Schmalkaldischem Krieg und Passauer Vertrag	283
1. Niederlage und Interim	283
2. Die rechtlichen Auseinandersetzungen wegen der Restitution der alten Kirchenordnung	290
a) Wiederherstellung der mainzischen Jurisdiktion	290
b) Deutscher Orden	295
c) Das Kloster Haina	299
d) Das Kloster Gronau	305
e) Die übrigen Auseinandersetzungen um die weltliche und geistliche Herrschaft.	308
II. Vom Passauer Vertrag zum Augsburger Religionsfrieden	314
1. Fürstenaufstand und Passauer Vertrag	314
2. Die Fortsetzung der rechtlichen Auseinandersetzungen	320
a) Geistliche Jurisdiktion und Kirchengut	321
b) Deutscher Orden und fiskalische Sachen	325
3. Die Legitimation der hessischen Reformation durch den Augsburger Religionsfrieden. Das endgültige Ende der Reformationsprozesse.	328
III. Die Nachwirkungen der rechtlichen Auseinandersetzungen der Reformationszeit	336
 Schlußbetrachtungen	 345
 Synopsis	 353
Quellen- und Literaturverzeichnis	359
1. Ungedruckte Quellen	359
2. Gedruckte Quellen und Regesten; Literatur vor 1800	359
3. Literatur nach 1800	367
Personen- und Ortsregister	403
Sachverzeichnis	412

Abkürzungsverzeichnis

Ergänzend wird verwiesen auf *Siegfried M. Schwertner*, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. IATG, Berlin/New York ²1994 und *Hildebert Kirchner/Cornelie Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin/New York ⁵2003.

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ADipl	Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde
AHG	Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde
allg.	allgemein
AmrhKg	Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte
ARC	Acta reformationis catholicae Ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
AU	Archiv für Urkundenforschung
AZ	Archivalische Zeitschrift
BA	Bundesarchiv
Best.	Bestand
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
Bf	Bischof
BPfKG	Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde
BWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
C.	Codex Iustinianus
CA	Confessio Augustana
Cons.	Consilium
CR	Corpus Reformationum
D.	Digestae
d. i.	das ist
DüsseldorfJb	Düsseldorfer Jahrbuch
ebd.	ebenda
Ebf.	Erzbischof
FDG	Forschungen zur deutschen Geschichte
fl.	florenus (Gulden)
FSt	Franziskanische Studien
Gf.	Graf
HJb	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
HJL	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte

HLO	Sammlung fürstlich hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStA MR	Hessisches Staatsarchiv Marburg
HZ	Historische Zeitschrift
H _z .	Herzog
i. e.	id est
JHKGV	Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung
JVEKGV	Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens
Kf.	Kurfürst
Kg.	König
KorrblGV	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
Ks.	Kaiser
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Lgf.	Landgraf
Lic	Licentiat
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MDKP	Die Protokolle des Mainzer Domkapitels
Mgf.	Markgraf
MGH Const.	MGH Leges. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum
MOHG	Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins
MIÖG	Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
NassA	Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung
NB	Nuntiaturreportagen aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken
NDB	Neue deutsche Biographie
NSA	Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede
PC	Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation
Pfgf.	Pfalzgraf
RhVjBl	Rheinische Vierteljahrsblätter. Mitteilungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn
RKG	Reichskammergericht
RoJKG	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RTA	Deutsche Reichstagsakten
StA	Melanchthons Briefwechsel, Stuttgarter Ausgabe
UARP	Urkunden und Akten der Reformationsprozesse
UHR	Urkunden und Quellen zur hessischen Reformation
ThQ	Theologische Quartalschrift
TRE	Theologische Realenzyklopädie
TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
vgl.	vergleiche

VHKH	Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WA	Luthers Werke, Weimarer Ausgabe
WZ	Westfälische Zeitschrift
X.	Liber extra
ZBGV	Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZGNKG	Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZHG	Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRGGermAbt	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRGKanAbt	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZVHG	Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte
ZVThürGA	Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

Einleitung

Die Auflösung der hessischen Klöster in der Reformation stellte ein epochales Ereignis dar, dessen Bedeutung schwerlich verkannt werden kann. Sie beendete eine mehrere Jahrhunderte alte Stiftungskultur und besondere Form der Frömmigkeit. Es liegt auf der Hand, daß der revolutionäre Schritt beim konfessionellen Gegner auf entschiedene Ablehnung stieß. Langwierige Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit waren die zwangsläufige Folge.

Der Kampf gegen die Auflösung der Klöster und allgemein gegen die evangelische Lehre durch die Einbeziehung der Reichsgerichtsbarkeit wird als »rechtlicher Krieg« bezeichnet.¹ Die historische und rechtshistorische Forschung hat sich diesem Thema immer wieder gewidmet.² Wegen der gegen den

¹ *Rudolf Smend*, Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, S. 160.

² *Gero Dolezalek*, Die juristische Argumentation der Assessoren am Reichskammergericht zu den Reformationsprozessen 1532–1538, in: *Bernhard Diestelkamp* (Hrsg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven, Köln/Wien 1990, S. 25–58; *Gerd Dommasch*, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961; *Martin Heckel*, Die Religionsprozesse des Reichskammergerichts im konfessionell gespaltenen Reichskirchenrecht, in: ZRGKanAbt 77, 1991, S. 283–350; *ders.*, Die Reformationsprozesse im Spannungsfeld des Reichskirchensystems, in: *Bernhard Diestelkamp* (Hrsg.), Die politische Funktion des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1993, S. 9–40; *Bernhard Ruthmann*, Religionsprozesse als Folge der Glaubensspaltung, in: *Ingrid Scheurmann* (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 231–240; *ders.*, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht (1555–1648). Eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse, Köln/Weimar/Wien, 1996, S. 232 ff.; *Jörn Sieglerschmidt*, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1987, S. 146 ff., 168 ff.; *Smend*, Reichskammergericht, S. 132 ff. – Zu einzelnen Prozessen: *Hermann Buck*, Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22–1531, Tübingen 1964; *Irene Haas*, Reformation – Konfession – Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, Frankfurt/Main 1991; *Sigrid Jahns*, Frankfurt, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536, Frankfurt a.M. 1976; *Oskar Kühn*, Westfälische Religionsprozesse vor dem Reichskammergericht, in: *Norbert Achterberg* (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 103–121; *Robert Schelp*, Die Reformationsprozesse der Stadt Strassburg am Reichskammergericht zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes (1524)/1531–1541/(1555). Ein Beitrag zu einem reformationsgeschichtlichen Rechtsproblem, Tübingen 1965; *Johannes Spitzer*, Hamburg im Reformationsstreit mit dem Domkapitel. Ein

Landgrafen von Hessen geführten Reformationsprozesse wird mehrfach auf die besondere Bedeutung der Prozesse für die hessische Politik hingewiesen, die eine »ärgerliche Belastung« darstellten.³ Näher ausgeführt werden die Gründe jedoch selten.⁴ Zugleich wird bezüglich der Prozesse festgehalten, daß sie nur vereinzelte Streiflichter auf den Fortgang der Reformation werfen können. So stellte bereits Rudolf Smend in dem noch heute nicht überholten Standardwerk zur Geschichte des Reichskammergerichts fest, daß in Hessen mit Haina und Kaufungen nur zwei unter fünfzig aufgelösten Klöstern am Reichskammergericht wegen der Auflösung klagten – und dieses angeblich nur auf Veranlassung von auswärtigen Obrigkeiten.⁵ Eine nähere Behandlung haben die Prozesse und ihre Rahmenbedingungen bisher jedoch nicht erfahren.⁶

Nach Smend entfaltete das Reichskammergericht gerade in der Auseinandersetzung zwischen den Religionsparteien seine größte politische Bedeutung.⁷ Wenn nun jedoch die Reformationsprozesse von wesentlicher Bedeutung für die hessische Politik waren, und zugleich das Reichskammergericht im Religionskonflikt den Höhepunkt seiner Bedeutung entfaltete, so liegt es nahe, diese beiden Thesen und Problemkreise zusammenzuführen. Nicht zuletzt, weil es sich beim hessischen Landesfürsten um einen der Epigonen der konfessionellen Auseinandersetzung handelte. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkung die hessischen Prozesse nicht nur in der Landgrafschaft, sondern auch für die Entwicklung im Reich hatten.

In der wissenschaftlichen Forschung, nicht nur der rechtshistorischen, steht die Behandlung der Einziehung der Kirchengüter in der Regel unter dem Schlagwort der »Säkularisation«. Leider ist die Einordnung dieser staatskirchenrechtlichen Kategorie, vor allem hinsichtlich der Vorgänge in der ersten

Beitrag zur Hamburgischen Staats- und Kirchengeschichte der Jahre 1528 bis 1561, in: ZVHG 11, 1903, S. 430–455; *Uvo Hölscher*, Die Geschichte der Mindener Reichsacht, in: ZGNKG 9, 1904, S. 192–202.

³ *Eckhart Götz Franz*, Die hessischen Klöster und ihre Konvente in der Reformation, in: HJL 19, 1969, S. 147–233, S. 158, 166; *Smend*, Reichskammergericht, S. 136.

⁴ Der Begriff der Reformationsprozesse hat sich für die Verfahren vor dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 durchgesetzt. Die späteren Verfahren werden als Religionsprozesse bezeichnet, wobei dieser Terminus zugleich den Oberbegriff auch für die Reformationsprozesse darstellt, vgl. *Ekkehart Fabian*, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35. Brück, Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Darstellung und Quellen mit einer Brück-Bibliographie, Tübingen 21962, S. 13.

⁵ So zumindest *Smend*, Reichskammergericht, S. 142 unter Berufung auf *Christoph von Rommel*, Geschichte von Hessen, 3. Bd., Marburg/Kassel 1820–1858, S. 361 f., 364 ff.

⁶ Sofern in der historischen Forschung auf sie verwiesen wird, läßt sich die Oberflächlichkeit der Betrachtung auch daran erkennen, daß verschiedentlich von einem »Abt von Kaufungen« gesprochen wird, obwohl es sich um ein Frauenkloster handelte. Diesem Fehler unterliegen etwa *Dommasch*, Religionsprozesse, S. 87; *Regina Maria Sprenger*, Viglius van Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht 1535–1537, Nijmegen 1988, S. 84, 94 und Reg. Nr. 160, S. 171; *Dolezalek*, Argumentation, S. 36.

⁷ *Smend*, Reichskammergericht, S. 136 f. und vor allem S. 160.

Hälfte des 16. Jahrhunderts, nicht selten von Mißverständnissen geprägt.⁸ Das liegt nicht zuletzt daran, daß sich der politisch-rechtliche Terminus als Ausdruck für die Umwandlung von *bona ecclesiastica* in *bona seculares* erst Mitte des 17. Jahrhunderts herausgebildet hat.⁹ Die traditionelle kirchenrechtliche Kategorie für die Veräußerung von Kirchengut an Laien ist vielmehr die *profanatio* beziehungsweise wird durch den Terminus *alienare* umschrieben.¹⁰ Daneben steht in einer unscharfen Abgrenzung der geschichtsphilosophische Begriff der »Säkularisierung«, der sich seit dem 19. Jahrhundert als allgemeine Umschreibung für Übergänge des »Geistlichen« in das »Weltliche« herausgebildet hat. Eine strenge begriffliche Abgrenzung der Kategorien, wie sie Lübke fordert,¹¹ mißlingt häufig. Die Begriffe werden als Synonyme angesehen. Unklar ist das wissenschaftliche Begriffsverständnis vor allem dann, wenn das Verb »säkularisieren« verwendet wird. Doch handelt es sich bei der Unterscheidung nicht nur um eine begriffliche Quisquilie. Die kirchen- und reichsverfassungsrechtlichen Probleme und Vorgänge der Glaubensspaltung lassen sich mit den säkularen Rechtsbegriffen der Neuzeit nur verzerrt erfassen.¹² Das gilt es auch bei der Betrachtung der Reformationsprozesse zu beachten.

⁸ Deutlich vor allem *Martin Heckel*, Das Problem der »Säkularisation« in der Reformation, in: *Irene Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation im 16. und 18./19. Jahrhundert, Göttingen 1996, S. 31–56, der verschiedene Wissenschaften hier »auf juristischem Holzweg stolpern« sieht; *ders.*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, in: ZRG KanAbt 66, 1980, S. 1–163; dagegen *Harm Kluetting*, Enteignung oder Umwidmung? Zum Problem der Säkularisation im 16. Jahrhundert, in: *Irene Crusius* (Hrsg.), Säkularisation, S. 57–83.

⁹ Vgl. auch die Definition bei *Justus Henning Böhm*, Ius Ecclesiasticum protestantium, Halle 1714–1737, Lib. III, Tit. XIII, § 47: »Translatio bonorum ecclesiasticorum ad usus civiles et seculares«; zur Begriffsbestimmung *Werner Conze/Hans Wolfgang Strätz/Hermann Zabel*, Säkularisation, Säkularisierung, in: *Otto Brunner* (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Band 5, Stuttgart 1984, S. 789 ff.

¹⁰ Die ursprüngliche kanonistische Rechtsfigur der *saecularisatio* dagegen charakterisierte den Übertritt eines Regularen zum Kanoniker. Zur Begriffsverwendung der Säkularisation vgl. *Strätz*, »Säkularisation, Säkularisierung«, S. 795 ff., zur *profanatio* S. 797 mit Anm. 51; für eine präzise Darstellung der rechtlichen Kategorie und ihrer Abstufungen zu ihren Vorformen (Reformation, Innovation und Kumulation) vgl. *Hans Lehnert*, Kirchengut und Reformation. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie, Erlangen 1935.

¹¹ Grundlegend *Hermann Lübke*, Säkularisierung. Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs, Freiburg/Br. 2003. Zur Trennung der Begriffe *Hans-Otto Binder*, Säkularisation, TRE 29, S. 597 ff. einerseits und zu den systematisch-theologischen und praktisch-theologischen Säkularisierungsbegriffen andererseits *Ulrich Barth* bzw. *Bernd Schwarze*, Säkularisierung I, II, TRE 29, S. 603 ff., 634 ff.; vgl. auch *Ulrich Rub*, Säkularisierung, Säkularisation, LThK 8, Sp. 1467 ff.; kritisch auch *Axel Gotthard*, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004, S. 501 ff. – Vgl. zur lexikalischen Begriffsentwicklung auch *Hartmut Lehmann*, Säkularisierung. Der europäische Sonderweg in Sachen Religion, Göttingen 2004, S. 36 ff.

¹² Vgl. auch *Martin Heckel*, Die Veränderungen des kanonischen Rechts durch die Reformation und die Religionsverfassung des Alten Reiches, in: *Hartmut Boockmann* (Hrsg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit 1, Göttingen 1998, S. 25–67.

Zum einen geht es um die Einordnung des Streitgegenstandes. Dort wo Geistliche die Unrechtmäßigkeit der Einziehung des Kirchenguts durch die weltliche Obrigkeit anklagten, stand der Vorwurf der Säkularisation oder besser Profanierung im Raum. Er betraf nicht nur die Form der Einziehung, sondern auch der Verwendung der Kirchengüter. Damit verbunden ist die Frage der kirchlichen Aufgabenfelder, der *piae causae*. Die Orientierung hat dabei an den Vorstellungen der Zeit, nicht aber an einem modernen Verständnis staatlicher Pflichten zu erfolgen, wie sie sich infolge einer »Säkularisierung« heute ergeben. Es geht dabei um mehr als eine bloße »juristische Dogmengeschichte«, vielmehr schlägt sich diese unmittelbar im Verhältnis von Kirche und weltlicher Obrigkeit nieder.¹³ Eine Vermischung der Begrifflichkeiten wirft häufig mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Hinzu kommt, daß ein Großteil der Literatur bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, teilweise sogar bis heute, eine stark konfessionelle Sichtweise aufweist und entweder die Einziehung und Verwendung der Kirchengüter legitimiert oder vollständig ablehnt.¹⁴

Die Untersuchung der hessischen Reformationsprozesse kann sich nicht nur positiv auf die anhängigen Verfahren beschränken. Zugleich gilt es die Frage zu beantworten, warum nur ein Teil des altgläubigen Klerus den Rechtsweg beschritt. Welche Maßnahmen ergriffen diejenigen, die ebenfalls am alten Glauben festhielten, aber ihre Ansprüche auf das Kirchengut nicht einklagten? Das wirft vor allem die Frage nach der Reaktion der kirchlichen Aufsichtsgewalt auf. Hessen lag überwiegend in der geistlichen Zuständigkeit des Erzbischofs von Mainz. Mit Albrecht von Brandenburg und Philipp von Hessen standen sich somit zwei der führenden Köpfe der religiösen Auseinandersetzungen unmittelbar gegenüber.¹⁵ Eine Untersuchung der mainzischen Refor-

¹³ Darin soll das Vorrecht einer historischen Betrachtung liegen, die nicht rechts- oder kirchengeschichtlich ausgeprägt ist, so *Klueting*, Enteignung oder Umwidmung?, S. 75, vor allem gegen den Ansatz Lehnerts.

¹⁴ Für Hessen gilt das speziell für die Werke *Wilhelm D. Wolff*, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostersgüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Gotha 1913 und *Johann B. Rady*, Geschichte der katholischen Kirche in Hessen. Vom heil. Bonifatius bis zu deren Aufhebung durch Philipp den Großmütigen (722–1526), Mainz 1904. Nach Wolff wurden in Hessen ca. 60% der Kirchengüter nach der Reformation kirchlich verwendet, dagegen zeichnet Rady ein negatives Bild der Vorgänge. Relativiert werden die Ergebnisse Wolffs vor allem durch die Arbeit von *Eckhart Götz Franz*, Landgraf und Kloster. Die Zisterzienser-Abtei Haina vor und während der Reformation, in: *Walter Heinemeyer/Tilman Pündler* (Hrsg.), 450 Jahre Psychiatrie in Hessen, Marburg 1983, S. 30, der die Zahlen deutlich nach unten korrigiert.

¹⁵ Es fehlen moderne Biographien zu diesen beiden Persönlichkeiten. Die Lücke hinsichtlich Landgraf Philipps ist jetzt für die reformatorischen Anfänge zu einem Teil durch *Richard Andrew Cabill*, Philipp of Hesse and the Reformation, Mainz 2001 geschlossen worden, für Albrecht von Brandenburg fehlt Vergleichbares. Neben der teilweise überholten Biographie von *Jakob May*, Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg. Administrator des Bisthums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg und seine Zeit.

mationsprozesse steht noch aus, so daß zumindest über die hessischen Verhältnisse ein Teil der Lücke geschlossen werden kann.¹⁶ Das Verhalten von Mainz gilt es dabei auch deshalb zu klären, weil der Erzbischof als Erzkanzler zugleich eine zentrale Rolle in der Reichsjustizverfassung spielte.

Der rechtliche Krieg war vielschichtig. Der Problembereich der Reformationsprozesse geht weit über die jeweils schwebenden Verfahren hinaus, deren isolierte Betrachtung zu kurz greifen würde. Sie kann nur im Rahmen der Untersuchung der gesamten hessischen Justizpolitik und ihrer Rahmenbedingungen erfolgen. Das Prozeßrechtsverhältnis zwischen den klagenden geistlichen Institutionen und der Territorialgewalt stellt nur eine von mehreren Handlungsebenen dar. Die Durchsetzung der Reformation und die Auflösung der Klöster in Hessen kann nicht von der Religionspolitik im Reich und in den anderen Territorien getrennt werden. Zwischen den Ebenen bestehen vielfache institutionelle und personale Wechselbeziehungen: zwischen Kaiser und Ständen, zwischen katholischer und evangelischer Partei, zwischen dem Reichstag als Gesetzgebungskörperschaft und dem Reichsjustizsystem mit Reichskammergericht, Reichsregiment und den Kommissionen.¹⁷

Der rechtliche Krieg und die Haltung der evangelischen Stände zum Reichskammergericht standen im Zentrum der Verhandlungen um »Religion, Frieden und Recht« auf der Reichsebene. Die historische Forschung fokussiert sich dabei nicht mehr ausschließlich auf die beiden Augsburger Reichstage von 1530 und 1555, sondern es sind zuletzt auch die Reichs- und Verhandlungstage der Zwischenzeit verstärkt in den Vordergrund gerückt worden.¹⁸ Allerdings

Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Reformationsgeschichte. Jahr 1514–1545, München 1865/75 hat man sich in jüngerer Zeit vor allem Einzelaspekten gewidmet, hierzu die Sammelbände: *Friedrich Jürgensmeier* (Hrsg.), *Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545)*. Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991; *Berthold Roland* (Hrsg.), *Albrecht von Brandenburg – Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal, 1490–1545*, Mainz 1990.

¹⁶ Auf diesen Mangel weist *Friedrich Jürgensmeier*, Kurmainz, in: *Anton Schindling/Walter Ziegler* (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, 4: Mittleres Deutschland. Münster 1992, S. 96 hin. Zumindest die mainzischen Prozesse gegen die Reichsstadt Frankfurt werden von *Jahns* und *Haas* behandelt.

¹⁷ Die vielen Beziehungen und Abhängigkeiten in der Entwicklung lassen das Problem schnell unübersichtlich werden. Zur Veranschaulichung in chronologisch-systematischer Sicht dient die Synopse im Anhang dieser Arbeit.

¹⁸ Dazu hat nicht unwesentlich die Edition der Reichstagsakten beigetragen. *Rosemarie Aulinger*, *Die Verhandlungen der Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig von der Pfalz mit Karl V. 1532 in Mainz*. »Missing-Link« zwischen dem Reichstag 1530 und dem Nürnberger Anstand 1532, in: *Herbert Immenkötter/Gunter Wenz* (Hrsg.), *Im Schatten der Confessio Augustana. Die Religionsverhandlungen des Augsburger Reichstages im historischen Kontext*, Münster 1997, S. 185–210 hat die Kontinuität der Verhandlungen von 1532 hervorgehoben. Zur Bedeutung des Speyerer Reichstages von 1544 vgl. *Konrad Repgen*, *Die römische Kurie und der westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert*, Tübingen 1962, S. 58f., 84f.; grundlegend zur Friedensproblematik *Albrecht*

scheint sich die historische Perspektive häufig allein auf die Fragen von Religion und Frieden zu beschränken und dem Recht nur sekundäre Bedeutung beizumessen. Dabei erlangte gerade die seit 1495 durch Landfrieden, Reichskammergericht und »Handhabung [des] Friedens und [des] Rechts« institutionalisierte Friedensverfassung des Reiches durch die Religionsprozesse zentrale Bedeutung. Die Verhandlungspunkte Religion und Frieden lassen sich daher nicht von den Verbindungen zwischen Frieden und Recht einerseits und Religion und Recht andererseits lösen, sondern nur einheitlich betrachten.

Entsprechend der Gewichtung der Religionsfrage, deren zentrale Bedeutung hier nicht bezweifelt wird, waren die Reformatoren auch wichtige politische Berater. Für Hessen ist dabei der Briefwechsel mit den Wittenberger Reformatoren und vor allem auch mit Martin Bucer umfassend erschlossen.¹⁹ Hinter diese Korrespondenz und hinter die offiziellen Verhandlungen zwischen den Territorien tritt häufig die interne politische Beratung durch die zunehmend juristisch gebildeten Räte zurück. Dabei handelt es sich teilweise auch um ein Quellenproblem. Über die Instruktionen und Aufzeichnungen von Reichstagen und Gesandtschaften, auch über die Verhandlungstage auf territorialer Ebene liegt gleichwohl ausreichend Aktenmaterial vor, um sich ein Bild vom Einfluß der politischen und rechtlichen Beratung durch die Landesbeamten zu verschaffen.²⁰

Das Verhältnis Hessens zur Reichsjustiz steht in einem unverkennbaren Zusammenhang zur Politik des Schmalkaldischen Bundes. In der rechtshistorischen Forschung sind wiederholt die Verbindungen zwischen dem rechtlichen Krieg am Reichskammergericht und der evangelischen Bündnispolitik hervorgehoben worden.²¹ Hier erscheint der Schmalkaldische Bund in erster Linie als Vollstreckungsschutzbund gegen die kammergerichtlichen Urteile.²²

Pius Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege Konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), Göttingen 1982.

¹⁹ Für Martin Luther und Philipp Melanchthon ist insoweit auf die großen Editionswerke der »Weimarer Ausgabe«, *Martin Luther*, D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883–1985; beziehungsweise die »Stuttgarter Ausgabe«, *Heinz Scheible* (Hrsg.), Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985–2003 zurückzugreifen. Für Martin Bucer liegt eine auf den Schriftwechsel zwischen Landgraf Philipp und dem Straßburger Reformator konzentrierte Edition vor, *Max Lenz* (Hrsg.), Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, Leipzig 1880–1891 [Osnabrück 1965].

²⁰ Ertragreich für die hessische Politik ist in diesem Zusammenhang auch die Korrespondenz mit der Reichsstadt Straßburg, für die eine umfangreiche Aktenedition vorliegt, vgl. Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, hrsg. mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung Strassburg, Straßburg 1882–1933.

²¹ *Smend*, Reichskammergericht, S. 136 ff.; *Fabian*, Entstehung; *Dommasch*, Religionsprozesse.

²² *Dommasch*, Religionsprozesse, S. 94; *Ekkehart Fabian* (Hrsg.), Die Beschlüsse der Oberdeutschen Schmalkaldischen Städtetage. Quellenbuch zur Reformations- und Verfas-

Hingegen ist in der allgemein- und reformationshistorischen Forschung eine Tendenz zur Abstraktion von den rechtlichen Grundbedingungen zu erkennen. So wird der Bund teilweise als politisch-militärischer Schutz- oder als Religionsbund charakterisiert.²³ Für Luttenberger stellt der Schmalkaldische Bund einen »Fremdkörper« in der Verfassungsordnung des Reiches dar.²⁴ Anknüpfend an die Einordnung des Schmalkaldischen Bundes als politisches Subjekt mit einem weiten Handlungsspielraum hat jetzt Haug-Moritz den Versuch unternommen, das Bündnis neu zu bestimmen.²⁵ Es soll weniger aus der Zwecksetzung als aus seinem Inhalt verstanden werden. Daß eine Vereinigung, wie sie der Schmalkaldische Bund darstellte, immer mehrschichtig ist und maßgeblich durch die durchaus unterschiedlichen Interessen seiner Mitglieder bestimmt wird, kann und soll an dieser Stelle nicht bestritten werden. Dennoch darf die Analyse der Inhalte nicht den Blick für das Substrat der grundlegenden rechtlichen Bedingungen verstellen. Vor allem erscheinen die Überbetonung der Trennung zwischen dem »juridischen« und dem »militärischen« Bündnis und die Herausarbeitung eines »divergierenden Charakters« und »komplexen Spannungsverhältnisses« problematisch.²⁶ Die Trennung zwischen den Handlungsformen ist daher nicht nur eine heuristische, sondern auch eine zwingende formalrechtliche, nämlich in den Rechtsschutz im Rahmen des Erkenntnisverfahrens einerseits und gegen die Urteilsvollstreckung andererseits. Soweit diese rechtliche Funktionsbestimmung des Schmalkaldischen Bundes im unmittelbaren Zusammenhang mit den Reichskammergerichtsprozessen steht, gilt es auch die hessischen Prozesse einzuordnen.

Abhängig von diesen Problemstellungen ist das zu benutzende Quellenmaterial. Da der Fokus der Betrachtung auf der Politik des Landgrafen und seines Umgangs mit den zentralen Reichsinstitutionen und der Reichsgesetzgebung liegt, befindet sich der größte Teil im Aktenbestand der landgräflichen Verwaltung, dem sogenannten »Politischen Archiv« Landgraf Philipps des Großmü-

sungsgeschichte Ulms und der anderen Reichsstädte des oberländischen Schmalkaldischen Bundeskreises, Band 3: 1533/36, Tübingen 1960, S. 34 ff.

²³ Als Religionsbund vor allem bei *Georg Schmidt*, *Der Schmalkaldische Bund und »Reichs-Staat«*, in: *Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden*, hrsg. vom Verein für schmalkaldische Geschichte und Landeskunde, Schmalkalden 1996, S. 3–18. Dagegen für einen Religionsbund *Thomas A. Brady*, *Protestant Politics. Jacob Sturm (1489–1553) and the German Reformation (Studies in German Histories)*, New Jersey 1995.

²⁴ *Luttenberger*, *Glaubenseinheit*, S. 38 ff.

²⁵ *Gabriele Haug-Moritz*, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002.*

²⁶ *Haug-Moritz*, *Schmalkaldischer Bund*, S. 2. Die Trennung bei *Fabian*, *Der Schmalkaldische Bund*, S. 16f. dient wesentlich zur Bestimmung der Mitglieder, da Brandenburg-Ansbach und Nürnberg nur rechtlichen, nicht aber auch militärischen Widerstand befürworteten.

tigen.²⁷ Die eigentlichen Prozeßakten des Reichskammergerichts fallen dagegen in ihrem Umfang kaum ins Gewicht.²⁸ Ein glücklicher Umstand ist es, daß ein Großteil von Quellen aus der Reformationszeit ediert ist. Eine Auswahl wichtiger Urkunden der hessischen Reformation findet sich in der Reihe »Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte«. ²⁹ Darüber hinaus gibt es zahlreiche ältere Quellensammlungen.³⁰ Neben den Akten aus der Provenienz der landgräflichen Verwaltung ist das Quellenmaterial der weiteren Beteiligten zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben den Prozeßparteien vor allem der Erzbischof von Mainz und der Deutsche Orden. Auch liegt das wichtigste Quellenmaterial teilweise gedruckt vor. Für das Kloster Haina sind insbesondere die von Eckhart G. Franz edierten Regesten der Urkunden ein unerläßliches Hilfsmittel.³¹ Ähnliches gilt für die nicht ganz so umfassende Urkundensammlung Kaufungens.³² Von den mainzischen Akten sind die Protokolle des Domkapitels im Behandlungszeitraum zumindest bis 1545 erschlossen.³³ Für die Deutschordensballei Hessen stammt umfangreiches Quellenmaterial aus der Auseinandersetzung um den reichsrechtlichen Status im 18. Jahrhundert.³⁴ Im Mittelpunkt der Suche nach nationalen Lösungswegen

²⁷ Durch die Arbeiten von *Friedrich Küch/Walter Heinemeyer* (Bearb.), Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände, Leipzig 1904/10 [Osnabrück 1965], Marburg 1954/1959 ist der Aktenbestand zumindest in Kurzregesten erfaßt.

²⁸ Neben den eigentlichen Prozeßakten werfen die Protokolle des Beisitzers Nesor ein Licht auf den Verfahrensgang, vgl. BA Misc. 530; hierzu *Paul Richter*, Register und Protokolle des Reichskammergerichts als Geschichtsquellen, in: *KorrblGV* 70, 1922, S. 41–48.

²⁹ *Günther Franz* (Hrsg.), *Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte*, Marburg ²1957.

³⁰ *Johann Philipp Kuchenbecker*, *Analecta Hassiaca*. Darinnen allerhand zur hess. Historie, Jurisprudenz u. Litteratur behörige Urkunden, Abhandlungen u. Nachrichten mitgetheilet werden, Marburg 1728–1742; *Christian Gotthold Neudecker*, *Urkunden aus der Reformationszeit*, Cassel 1836; *ders.*, *Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation*, Nürnberg 1838.

³¹ *Eckhardt G. Franz* (Bearb.), *Kloster Haina. Regesten und Urkunden*, Marburg 1970–1998.

³² *Hermann von Roques*, *Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen*, Kassel 1900/2; *Petra Brödner*, *Kaufungen*, in: *Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen* (Germania Benedictina VII: Hessen), hrsg. von der historischen Sektion der bayerischen Benediktinerakademie München in Verbindung mit dem Ant-Herwegen-Institut München, St. Ottilien 2004, S. 712–731.

³³ *Fritz Herrmann*, *Die Protokolle des Mainzer Domkapitels*, Bd. 3: *Die Protokolle aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1514–1545*, Darmstadt 1932 [1974].

³⁴ [*Johann Feder*], *Historisch-diplomatischer Unterricht und gründliche Deduction von des [...] Teutschen Ritter-Ordens, und insbesondere der Ballei Hessen [...] Immedietaet, Regensburg 1753; ders.*, *Entdeckter Ungrund derienigen Einwendungen welche in zweyen, von Seiten der Hochfürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getrettenen Impressis gegen des Hohen Teutschen Ritter-Ordens Löbl. Ballei Hessen, Franckfurt am Mayn 1753; [Christoph Ludwig Koch], Beurkundete Nachricht von dem Teutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg wie auch Denen übrigen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Ordens-Gütern, Gießen 1752. Ausgewertet vor allem hinsicht-*

zur Beilegung des Religionskonflikts stand der Reichstag als Forum. In den Propositionen, Abschieden und allgemein in den Akten der teilnehmenden Stände findet sich eine Fülle von Informationen. Hier ist die Erschließung der Quelleneditionen noch nicht vollständig.³⁵ Bedeutsam sind für die Reformationsprozesse und die Säkularisationsfragen die Reichstage von 1532 und 1544. Akteneditionen liegen jetzt auch für die Religionsgespräche von Hagenau und Worms vor.³⁶ Die Reformationsprozesse und ihre Bedeutung für den Schmalkaldischen Bund sind von Ekkehard Fabian in den 50er und 60er Jahren in den Mittelpunkt der Forschung gestellt worden. Von ihm stammt auch der erste Teil einer systematischen Sammlung der betreffenden Quellen.³⁷ Leider wurden die Arbeiten nicht über das Anfangsstadium hinaus fortgeführt. Eine Vielzahl wichtiger Urkunden hat Friedrich Hortleder bereits im 17. Jahrhundert zusammengestellt.³⁸

Wenn auch die hessischen Reformationsprozesse bisher nicht eigens untersucht wurden, werden einzelne Facetten von landes- und kirchenhistorischen Arbeiten erfaßt, die sich allgemein mit der Einführung der Reformation und mit Einzelfragen, wie etwa der Gründung der Universität Marburg oder der

lich des Konflikts in der Reformationszeit durch die Arbeit von *Albert Huyskens*, Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen, in: ZHG 38, 1904, S. 99–184.

³⁵ Das Fehlen der Arbeiten für die wichtigen Reichstage von 1530 und 1555 ist noch ein Manko. Zur Kritik an der Edition und der Arbeit an den Reichstagsakten vgl. *Axel Gottward*, »Gut so«, aber nicht »weiter so«! Die Edition der neuzeitlichen Reichstagsakten – ein Zwischenresümee aus gegebenem Anlaß, in: ZRGKanAbt 88, 2002, S. 461–469; für 1530 aber zumindest umfangreiches Quellenmaterial bei *Karl Eduard Förstemann*, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften, Halle 1833/35 [Osnabrück 1966].

³⁶ *Klaus Ganzer/Karl-Heinz zur Mühlen* (Hrsg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, 1. Bd.: Das Hagenauer Religionsgespräch, Göttingen 2000; 2. Bd.: Das Wormser Religionsgespräch, 1540/41, Göttingen 2002.

³⁷ *Ekkehart Fabian* (Hrsg.), Urkunden und Akten der Reformationsprozesse 1. Allgemeines 1530–1534. Quellenbuch zur Geschichte des »rechtlichen Krieges« gegen protestierende Fürsten und Städte vom Augsburger Reichstage bis zur Rekusation des Kammerrichters und der Mehrheit der Beisitzer des Kaiserlichen Kammergerichtes zu Speyer in Religions-sachen, Tübingen 1961. Die Quellenedition bricht leider nach dem ersten Band ab, auch wenn Fabian und Dommasch bereits aus dem zweiten Band zitieren. Des weiteren gehört in diese Reihe *ders.*, Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532, Tübingen 1958; *ders.*, Die schmalkaldischen Bundesabschiede 1533–1536, Tübingen 1958; *ders.*, Quellen zur Geschichte der Reformationsbündnisse und der Konstanzer Reformationsprozesse 1529–1548. Erstausgabe von ausgewählten Texten zur Bündnis- und Bekenntnispolitik reformierter Orte der Eidgenossenschaft mit den schmalkaldischen Bundesständen Konstanz, Straßburg und Hessen (sowie Ulrich von Württemberg), Tübingen 1967.

³⁸ *Friedrich Hortleder*, Der Römischen Keyser- und Königlichen Maiestete[n], auch deß Heiligen Römischen Reichs Geistlicher und Weltlicher Stände Handlungen und Außschreiben [usw.], [I] Von den Ursachen deß Teutschen Kriegs Kaiser Carls deß V. wider die Schmalkaldische Bunds-Oberste [II]. Von Rechtmassigkeit, Anfang, Fort- und endlichen Außgang des Teutschen Kriegs Keyser Carls deß Fünfften wider die Schmalkaldische Bunds-oberste [usw.], Gotha 1645.

hessischen Hohen Hospitäler befassen. Aus landesgeschichtlicher Sicht ragen die verschiedenen Arbeiten von Walter Heinemeyer und von Eckhart G. Franz heraus, die die Verbindung von Landespolitik und Reformation herausarbeiten.³⁹

In diesem Sinn ist an der grundsätzlichen Bedeutung der reichskammergerichtlichen Prozesse für die Reichsjustiz- und Religionspolitik in der Reformationszeit festzuhalten, wie sie nicht erst von Rudolf Smend, sondern zuvor schon von Leopold von Ranke bis zurück zu dem umfangreichen Quellenwerk Hortleders in der rechtshistorischen Forschung erkannt wurde.⁴⁰ Zuletzt hat das Martin Heckel bestätigt, der zurecht darauf hinweist, daß die »Bedeutung der Reformationsprozesse schwerlich verkannt werden kann.«⁴¹ Das Wechsel- und Spannungsverhältnis von Rechts- und Territorialpolitik im Umfeld der religiösen Veränderungen im Reich gilt es im Folgenden am Beispiel der Landgrafschaft Hessen zu untersuchen.

³⁹ Zu den verschiedenen Bereichen die Aufsätze im Sammelband *Walter Heinemeyer, Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte*, als Festgabe zum 85. Geburtstag [von Walter Heinemeyer], hrsg. von Hans-Peter Lachmann, Marburg 1997; *Walter Heinemeyer, Das Zeitalter der Reformation*, in: *ders.* (Hrsg.), *Das Werden Hessens*, Marburg 1986, S. 225–266. Grundlegend für die Aufhebung der Klöster in Hessen ist *E. G. Franz, Die hessischen Klöster; speziell Haina betreffend, ders., Landgraf und Kloster.*

⁴⁰ *Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, Bd. III, München 1925, S. 243 ff.; zu Hortleders Werk siehe oben Anm. 38.

⁴¹ *M. Heckel, Religionsprozesse*, S. 288.

Erster Teil

Reformbestrebungen in Hessen im 15. und frühen 16. Jahrhundert

Zum besseren Verständnis der Vorgänge in der Reformationszeit und den sich daraus ergebenden rechtlichen Auseinandersetzungen, ist es notwendig, sich bestimmte Vorbedingungen zu vergegenwärtigen.

Gemeinhin wird begrifflich zwischen zwei Epochen unterschieden. Die eine ist die Reformepoche des ausgehenden Mittelalters, die andere die Entwicklung, die vor allem durch das Auftreten der lutherischen Theologie und verwandter Lehren geprägt ist, und für die sich der Terminus Reformationszeit durchgesetzt hat.¹ Eine abschließende Beurteilung der in ihren Extrema konträren Konzeptionen eines »kontinuierlichen Wandels« oder des »revolutionären Umbruchs« kann und soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Vielmehr soll eine Fokussierung auf bestimmte verfassungs- und kirchenrechtliche Fragestellungen und Entwicklungen stattfinden, die bestenfalls eine Facette im Gesamtbild darstellt. Trotzdem ist zu berücksichtigen, daß zwischen den beiden Epochen keine starre Trennlinie gezogen werden kann, sondern die Entwicklung in vielen Bereichen gleitend ist. Es lassen sich fließende Übergänge zwischen dem ausgehenden Mittelalter und der frühneuzeitlicher Reformationsepoche erkennen, die auch von den Anhängern der Singularität der »Reformation« größtenteils anerkannt werden.² Mit aller Zurückhaltung mag daher gesagt sein,

¹ An dieser herkömmlichen Trennung der Begriffe Reform und Reformation soll hier festgehalten werden, auch wenn die Terminologie durchaus problematisch erscheint, denn bereits im 15. Jahrhundert spricht man in der Regel von »Reformation«. Allgemein zum Reformbegriff des 15. Jahrhunderts im Sinn der Wiederherstellung eines idealen Zustandes und wie sich dieser schließlich zur lutherischen »Reformationsbewegung« des 16. Jahrhunderts verhält *Eike Wolgast*, Reform, Reformation, in: *Otto Brunner* (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* 5, S. 313–360. Zu den Schwierigkeiten von Periodisierungen, die letztlich nicht selten auch zu begrifflichen Unklarheiten führen, vgl. *Wolfgang Reinhard*, *Probleme deutscher Geschichte 1495–1806. Reichsreform und Reformation 1495–1555* (Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 9), Stuttgart 192001, S. 47 ff. – Zum Zusammenhang zwischen Reformation und *ius reformandi* jetzt grundlegend *Bernd Christian Schneider*, *Ius reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches*, Tübingen 2001.

² Die Einzelheiten sind zum Teil heftig umstritten, vgl. hierzu den Sammelband *Berndt Hamm/Bernd Moeller/Dorothea Wendebourg* (Hrsg.), *Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation*. Göttingen 1995. Weitere Einzeluntersuchungen: *Berndt Hamm*, *Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation. Der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland*, in:

daß sich die Entwicklung wohl am ehesten in ein »zweifach integratives Innovationsmodell« einfügt, in dem Faktoren des langfristigen Wandels in die reformatorische Gesamtkonstellation des Umbruchs integriert werden.³

I. Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Reformbestrebungen

Die Kirche befand sich am Ende des Mittelalters in einer tiefen institutionellen Krise an »Haupt und Gliedern«.⁴ Das große abendländische Schisma von 1378 hatte die Organisation in ihren selbstreinigenden Kräften gelähmt. Auch auf den Reformkonzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449) konnten die tiefgreifenden Probleme nicht gelöst werden. Es gelang zwar die Wiederherstellung der Einheit des Papsttums, nicht jedoch eine allgemeine *reformatio ecclesiae*. Dennoch setzte eine flächendeckende Erneuerungsbewegung auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen ein. Unter anderem wurde versucht, dem Niedergang des monastischen Lebens positiv durch Reform- und Observanzbemühungen entgegenzuwirken.⁵ Besondere Bedeutung erlangten hinsichtlich der Rückkehr zum benediktinischen Ordensideal auf deutschem Bo-

ARG 84, 1993, S. 7–81 (75f.); *ders.*, Wie innovativ war die Reformation?, in: ZHF 27, 2000, S. 481–497; und der Sammelband *Bernd Moeller* (Hrsg.), Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1996, Gütersloh 1998, darin vor allem *Heinz Schilling*, Reformation – Umbruch oder Gipfelpunkt einer Temps des Réformes, S. 13–34, der in der lutherischen Reformation den End- und Gipfelpunkt einer Reformzeit sieht, während andere hier nur einen bedingten Zusammenhang erkennen wollen, vgl. etwa *Wolfgang Seibrich*, Episkopat und Klosterreform im Spätmittelalter, in: RQ 91, 1996, S. 262–338.

³ Siehe hierzu vor allem *Hamm*, Wie innovativ war die Reformation?, S. 496.

⁴ Überblick bei *Willibald Maria Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts, Wien/München 1953–1969, 2. Bd, S. 36f. – Zur »reformatio generalis in capite et membris« auf dem Konstanzer Konzil vgl. *Christian Wilhelm Franz Walch*, Monumenta mediaevi, ex Bibliotheca regia Hanoverana, Göttingen 1757–1764, Band 1/2, S. 34f. – Ob man von einer allgemeinen (»General«-) Krise des Spätmittelalters sprechen kann, wird zunehmend kritisch beurteilt, vgl. *Hartmut Boockmann*, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517, Berlin 1987, S. 245f.; für den Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte *Peter Schuster*, Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, in: HZ 269, 1999, S. 19ff.; zur Kritik an der Krise der Frömmigkeit *Bernd Moeller*, Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: ARG 56, 1965, S. 5–31.

⁵ Auch wenn das spätmittelalterliche Leben nicht mehr ausschließlich negativ beschrieben wird, so wird die Reformbedürftigkeit der Klöster als Faktum allgemein anerkannt, vgl. *Seibrich*, Episkopat und Klosterreform, S. 266; *Kaspar Elm*, Monastische Reformen zwischen Humanismus und Reformation, in: *Lotbar Perlt* (Hrsg.), 900 Jahre Kloster Bursfelde, Göttingen 1994, S. 59–112, hier vor allem S. 59ff.; *Dieter Mertens*, Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts. Ideen – Ziele – Resultate, in: *Ivan Hlaváček/Alexander Patschovsky* (Hrsg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Konstanz 1996, S. 157–182.

den die Kongregationen von Kastl, Melk und Bursfelde.⁶ Im Bereich der Reform des *ordo canonicus* wirkte in erster Linie die von der niederländischen Bewegung der *devotio moderna* inspirierte Windesheimer Kongregation.⁷ Ebenfalls aus dem niederländischen Bereich stammte die vom Humanismus geprägte Bewegung der »Brüder und Schwestern des gemeinsamen Lebens«.⁸

Zugleich war in dieser Phase der weltliche Bereich umfangreichen innovativen Veränderungen ausgesetzt. Kulminationspunkt war der Wormser Reichstag von 1495 – weniger als Gipfelpunkt einer planmäßigen Reformbewegung als vielmehr ein Reflex auf sich aufdrängende verfassungsrechtliche Probleme im Reich.⁹ Von den Wormser Beschlüssen (Ewiger Landfriede, Aufrichtung des Reichskammergerichts, Einführung eines Gemeinen Pfennigs und Erneuerung des Exekutorsystems in Form der Handhabung [des] Friedens und [des] Rechts) sollte eine fundamentale Wirkung für die Staatsbildungsprozesse nicht nur im Reich, sondern auch auf der Ebene der Territorien ausgehen. Die Entwicklung erfaßte auch die mindermächtigen Staaten, die sich bisher resistent gegen Verdichtungsbestrebungen gezeigt hatten.¹⁰ Als zentrales Element

⁶ *Petrus Becker*, Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen 1980, S. 167–187; *Nicolaus Heutger*, Bursfelde und seine Reformklöster, Hildesheim ²1975; *Elm*, Monastische Reformen, S. 59 ff.

⁷ *Wilhelm Kohl*, Die Windesheimer Kongregation, in: *Kaspar Elm* (Hrsg.), Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, S. 83–106; *Regnerus Richardus Post*, The Modern Devotion. Confrontation with Reformation and Humanism, Leiden 1968; *Erwin Iserloh*, »devotio moderna«, LexMA III, Sp. 928 ff.

⁸ *Karl Heinemeyer*, Die Marburger Kugelherren als Wegbereiter der Universität, in: *Walter Heinemeyer* (Hrsg.), *Academia Marburgensis*, Beiträge zur Geschichte der Philipps-Universität Marburg, Marburg 1977, S. 1–48; *Robert Stupperich*, »Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben«, LexMA II, Sp. 733 ff.

⁹ *Heinz Angermeier*, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984; teilweise kritisch hierzu *Dietmar Willoweit*, Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555, in: *Der Staat* 26, 1987, S. 270–278, vor allem wegen der zu starken Trennung von Politik und Recht. Relativiert wird der Begriff der »Reichsreform« daher auch von *Peter Moraw*, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: *Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh* (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 21–65 (58 ff.). Kritisch zur Frage des »Diskurses« *Hartmut Boockmann*, Die Orden in den deutschen Texten zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: *Frantisek Šmahel* (Hrsg.), Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter, München 1998, S. 275–288. Siehe auch *Heinz Duchhardt*, »Reform« und »Modernisierung« im Reich des frühen 16. Jahrhunderts, in: *Jürgensmeier* (Hrsg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg, S. 215–222; *Hartmut Boockmann*, Konzilien, Kirchenreform und Reichsreform 1410–1495 (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 8), Stuttgart ¹⁰2005, S. 150 ff.; *Smend*, Reichskammergericht, S. 1 ff.

¹⁰ *Peter Moraw*, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Berlin 1985. Hinsichtlich Hessens *ders.*, Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: *HJL* 26, 1976, S. 43–95; *Georg Schmidt*, Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im »hessischen« Raum, in: *HJL* 46, 1996, S. 115–136.

erwies sich das Streben nach stärkerer ständischer Beteiligung, Institutionalisierung der staatlichen Gewalt und des Dualismus von Königtum und Reichsfürstenstand.¹¹

Mit der Ausstrahlungswirkung, die von der Reichsreform auf die territoriale Entwicklung ausging, ist ein entscheidendes Merkmal der Verfassungsentwicklung im ausgehenden Mittelalter erkennbar. Zwischen den verschiedenen Ebenen, auf denen sich Reformprozesse abspielten, bestanden Interdependenzen. Hierzu gehört unter anderem, daß sich die Reichsreform nicht völlig losgelöst von der Kirchenreform betrachten läßt.¹² Konzil und Reichstag, der damals mehr ein verdichteter täglicher Hof des Königs war, gingen zumindest Anfang des 15. Jahrhunderts noch teilweise ineinander über.¹³ Eine umfassende Reform der Kirche war ohne einen beständigen Frieden und seine Handhabung zwischen den weltlichen Mächten undenkbar. Ein solcher bedingte die Reform der Staaten und des öffentlichen Lebens schlechthin.¹⁴ Waren zunächst

Literatur zu den einzelnen Reformpunkten: *Reichskammergericht: Smend*, Reichskammergericht, S. 17 ff., 23 ff.; *Ingrid Scheurmann* (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994; *Landfrieden: Elmar Wadle*, Der Ewige Landfriede von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung, in: *ders.*, Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter, Berlin 2001, S. 183–196, insbesondere S. 195 f.; *Heinz Angermeier*, Ewiger Landfriede, HRG I, Sp. 1030 ff.; *ders.*, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966; *Gemeiner Pfennig: Peter Schmid*, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung, Göttingen 1989; *Peter Blickle*, Gemeiner Pfennig und Obrigkeit (1495), in: VSWG 63, 1976, S. 180–193; *Heinz Angermeier*, Gemeiner Pfennig, HRG I, Sp. 1503 ff. – Häufig nur unzureichende Beachtung findet die »Handhabung Frieden und Recht«, abgedruckt in: RTA MR V, Nr. 356, S. 447 ff., vgl. hierzu aber *Bettina Dick*, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 213; vor allem auch *Moraw*, Organisation, S. 64.

¹¹ *Angermeier*, Reichsreform, S. 131 ff., 150 ff.; *Peter Moraw*, Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter, in: BDLG 122, 1986, S. 117–136, S. 117 ff., hier vor allem S. 130 ff.; in Teilen immer noch grundlegend ist *Julius Ficker*, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte, Innsbruck 1861 [Aalen ²1984].

¹² So noch *Angermeier*, Reichsreform, S. 65 ff., der Kirchen- und Reichsreform streng trennen will, vgl. auch *ders.*, Kirche und Reichstag in der Zeit Maximilians I., vornehmlich am Beispiel von 1495, in: *Erich Meuthen* (Hrsg.), Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990, Göttingen 1991, S. 55–64; dagegen *Boockmann*, Die Orden in den deutschen Texten, S. 277 f.

¹³ *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: *Hermann Weber* (Hrsg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 1–36; *ders.*, Reichstag, LexMA VII, Sp. 640 ff.; *ders.*, Reichstag, HRG 4, Sp. 781 ff., hier Sp. 783 f.; *Hartmut Boockmann*, Reichstag und Konzil im 15. Jahrhundert, in: *Meuthen* (Hrsg.), Reichstage und Kirche, S. 15–24, insbesondere 17 ff.; für eine strenge Scheidung dagegen *Sabine Wefers*, Das politische System Kaiser Sigmunds, Stuttgart/Wiesbaden 1989, S. 44 f.

¹⁴ So kam es in der Reformschrift des Nikolaus von Kues zum Ausdruck, vgl. *Nicolaus de Cusa*, Nicolai de Cusa Opera omnia, Vol. 14: De Concordantia catholica, hrsg. von Gerhard Kallen, Hamburg 1964.

die Kirche und die Reformkonzilien Ausgangspunkte von Reformbestrebungen, so fand ab Mitte des 15. Jahrhundert ein Rollenwechsel statt. Verstärkt trieben die weltlichen Gewalten vor allem auf territorialer Ebene die Entwicklung voran. Die Beschwerden über Mißstände, etwa in Form der Verfügungen gegen das Vermögen der Toten Hand, übermäßige Stiftungen und das Bettelwesen auf territorialer Ebene mündeten 1456 im ersten Vorbringen von »Gravamina der deutschen Nation gegen den päpstlichen Stuhl«. ¹⁵ Diese sollten auf nahezu allen Reichstagen bis in die Reformationszeit immer wieder erneuert und ergänzt werden. Flankiert wurden die Bestrebungen von territorialen Gravamina, die auf das Abstellen kirchlicher Mißstände in den sich verdichtenden Landesherrschaften abzielten. ¹⁶

Das Vorgehen in den Territorien zeigt, daß sich auch Landesreform und Kirchenreform nicht unmittelbar voneinander trennen lassen. So führte die bereits angesprochene Schwäche der innerkirchlichen Reformkräfte dazu, daß die Versuche zur Beseitigung kirchlicher Mißstände im 15. Jahrhundert zunehmend von landesherrlichen Maßnahmen getragen wurden. In dieser Phase bildeten sich Frühformen eines territorialen Kirchenregiments heraus, das neben der Verwirklichung seelsorgerischer Interessen zugleich einen Beitrag zum Ausbau der Territorialherrschaft leistete. ¹⁷ Das Interesse richtete sich dabei sowohl auf *spiritualia* als auch *temporalia*. Normative Frömmigkeitszentrierung und normierende obrigkeitlich-politische Zentrierung weisen intensive Quer-

¹⁵ RTA II, Nr. 32 f., 55, 70, 54 (682 ff.); Heinz Angermeier, Reichsreform und Reformation in der deutschen Geschichte, in: *ders.* (Hrsg.), Säkulare Aspekte der Reformationszeit, München 1983, S. 1–15 (7 ff.); Bruno Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation, Breslau ²1895; Heribert Raab, Gravamina nationis germanicae, LexMA IV, Sp. 1659 f.

¹⁶ Zum Verhältnis zwischen reichsständischen und territorialen Gravamina Manfred Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991, S. 123 ff.

¹⁷ Zur Entwicklung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, S. 66–116, S. 77 f.; zur speziellen Frage des sich entwickelnden Kirchenregiments vgl. Schulze, Fürsten und Reformation; auch Seibrich, Episkopat und Klosterreform. Erschöpfend sind die Arbeiten für Württemberg, vgl. vor allem Dieter Stievermann, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989; *ders.*, Klosterreform und Territorialstaat in Süddeutschland im 15. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11, 1992, S. 149–160; *ders.*, Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts, in: ZWLG 1985, S. 65–104, hier insbes. S. 67 f.; zu Bayern vgl. Helmut Rankl, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern 1378–1526, München 1971. Zur rechtsdogmatischen Bedeutung des Kirchenpatronats vgl. Siegler-Schmidt, Territorialstaat, vor allem S. 53 ff.; eine ältere Darstellung, gleichwohl nicht vollständig überholt, ist Justus Hashagen, Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinfluß in der Kirche, HZ 126, 1922, S. 377–409. Zu den hessischen Verhältnisse siehe unten S. 43 ff.

verbindungen auf.¹⁸ Die Ordens- und Klosterreform ist in diesem Zusammenhang als Bestandteil staatlichen Integrierungsstrebens zu verstehen, in dem sich zugleich die allgemeine Volksfrömmigkeit ausdrückte, die im ausgehenden Mittelalter einen Höhepunkt erreichte.¹⁹ Neben dem Streben nach Kirchenhoheit zeigte sich auch das wachsende Verantwortungsgefühl der Landesfürsten. Die Sorge um das geistige Wohl der Untertanen wird vielerorts ein mitbestimmender Faktor.²⁰ Im Hinblick auf das Interesse an den zeitlichen Gütern sind die einzelnen Klöster in ihrer Eigenschaft als intakte Wirtschaftskörper ins Auge zu fassen. Sie spielten eine wesentliche Rolle für die Territorialwirtschaft und zwangsläufig auch für die Landesherrschaft.²¹

Der territoriale Impetus auf dem Gebiet der Kirchenreform bedingte, daß sie mehr ein lokales Ringen um die Reform einzelner Konvente als eine umfassende kirchliche Erneuerung war. Die Kirchenreform in diesem Sinn stellte sich in erster Linie als Klosterreform dar. Wenig erfolgreich waren dagegen die Bemühungen um umfassende Gesamtreformen der Orden. So scheiterten etwa die Reformbemühungen der Zisterzienser neben der Schwäche des Episkopats an der umfassenden Verbreitung des Ordens mit der Konzentration der Konvente auf französischem Boden.²² Zeigte sich bereits innerhalb des Reiches, daß der Verlauf der Reformen regional stark unterschiedlichen Bedingungen ausgesetzt war und folglich entsprechend ausfiel, so waren Reformen über die Grenzen des Reiches hinweg auch innerhalb der Orden schwierig umzusetzen.

Die Verschränkungen der verschiedenen Reformebenen zeigen zugleich das immanente Spannungspotential. Dort nämlich, wo mit Reformpolitik unterschiedliche Interessen verfolgt wurden, mußten Konflikte auftreten. Richtete sich Territorialpolitik zugleich gegen kirchliche Machtsphären und -interessen, wie etwa bei der Bekämpfung der geistlichen Jurisdiktion und der kirchlichen Verwaltungshoheit von Kirchengütern, rief man den Widerstand der be-

¹⁸ Hierzu und zu weiteren Zentrierungstendenzen im Sinn einer Ausrichtung auf eine »normierende, regulierende und legitimierende Mitte« vgl. *Hamm*, Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation, S. 8, 61 ff.

¹⁹ Die Zahl der Stiftungen und Bruderschaften erreichte um 1500 einen Höhepunkt. Allgemein zur Frömmigkeit im späten Mittelalter *Hamm*, Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation; *Moeller*, Frömmigkeit um 1500; sowie die Einzelbeiträge bei *Klaus Schreiner* (Hrsg.), Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, München 1992.

²⁰ *Bernd Moeller*, Spätmittelalter (Die Kirche in ihrer Geschichte, Lfg. H 1, Bd. 2), Göttingen 1966, S. 32 f.

²¹ Daß wirtschaftliche Motive den Anstoß zu Reformen gaben, konstatiert auch *Seibrich*, Episkopat und Klosterreform, S. 269; dazu auch *Kaspar Elm*, Verfall und Erneuerung des Ordenwesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, S. 188–238 (223).

²² *Bernhard Schimmelpfennig*, Das Papsttum und die Reform des Zisterzienserordens im späten Mittelalter, in: *Elm* (Hrsg.), Reformbemühungen, S. 399–410.

troffenen kirchlichen Kräfte hervor. Gerade der Verlauf der Reformbemühungen in der Landgrafschaft Hessen macht das besonders deutlich.

II. Hessische Reformmaßnahmen

1. Der Kampf um die Territorialherrschaft zwischen Hessen und Mainz

Die Reform der hessischen Landgrafschaft und ihrer kirchlichen Institutionen läßt sich nicht verstehen, ohne daß man sich die territorialen Gegebenheiten vergegenwärtigt. Das Ringen der weltlichen Herrscher mit dem Erzbistum Mainz um die Vorherrschaft im hessischen Raum war eine historische Konstante.²³ Als sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Landgrafschaft Hessen aus dem Territorialverbund mit Thüringen herausbildete, übernahm sie von den ludowingischen Vorfahren, den Landgrafen von Thüringen, das schwierige Verhältnis zu dem südlich angrenzenden Erzbistum. Dieses strebte seinerseits nach Ausdehnung des Machtbereichs nach Norden, um ihn mit dem kirchlichen Einflußbereich der Diözese in Einklang zu bringen und ein starkes Reichsfürstentum in der Mitte Deutschlands zu errichten. Soweit dem Erzbistum dieses nicht gelang, besaß es eigene landesherrliche Gewalt allein in den verschiedenen verstreuten und vom Mainzer Machtzentrum zum Teil weit entfernten Gebieten. Im hessischen Raum waren dies vor allem die größeren Enklaven Fritzlar und Naumburg in Niederhessen sowie Amöneburg in Oberhessen.

Eine wesentliche Stärkung der hessischen Landgrafen bedeutete 1292 die Erhebung Heinrichs I. in den Reichsfürstenstand.²⁴ Das verlieh ihnen zugleich die Stellung einer

²³ *Horst Carl*, Hessen und seine Nachbarn, Selbstbehauptung und Erfolge bis zu Philipps frühen Regierungsjahren, in: *Ursula Braasch-Schwersmann/Hans Schneider/Wilhelm Ernst Winterbager* (Hrsg.), Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, Neustadt an der Aisch 2004, S. 37–49; *Karl E. Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, Kassel ²1972, S. 315 ff.; *Karl Heinemeyer*, Geistliche und weltliche Kräfte im Ringen um den Aufbau der Landesherrschaft in Hessen, in: *Ingrid Baumgärtner/Winfried Schich* (Hrsg.), Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, Marburg 2001, S. 53–77; *Walter Heinemeyer*, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: *HJL* 6, 1956, S. 138–163; *Peter Moraw*, Hessen und Thüringen in der deutschen und europäischen Geschichte – Von den Anfängen bis zur Reformation, in: *Hessen und Thüringen. Von den Anfängen bis zur Reformation. Eine Ausstellung des Landes Hessen*, Marburg/Wiesbaden 1992, S. 17–23 (21 ff.); *Karl Wenk*, Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gang der deutschen Geschichte, in: *ZHG* 43, 1909, S. 278–318; *Heinrich Heppe*, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 1, Marburg 1876, S. 47 ff.

²⁴ *Karl Heinemeyer*, Die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen zum Reichsfürsten (1292), in: *Walter Heinemeyer* (Hrsg.), Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen, Marburg 1997, S. 89–113; *Edmund E. Stengel*, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: *ZRGGermAbt* 66, 1948, S. 294–342, (337 ff.); *Gunther Engelbert*,

weltlichen Führungsmacht im hessischen Raum. Im Jahre 1373 erfolgte die Anerkennung des hessischen Territoriums als einheitliches Reichslehen. Die Mainzer auf der anderen Seite waren durch ihre Stellung als Lehnsherren im hessischen Raum begünstigt. Durch ihre Stellung als Reichsfürsten ersten Ranges und den Besitz der hohen Immunität wurden die eigenen Besitzungen aus den Grafschaftsverbänden herausgelöst.²⁵ Als Mittel zur Durchsetzung ihrer Machtansprüche hatte den Mainzer Erzbischöfen im Hochmittelalter eine umfangreiche Klosterpolitik gedient. Dazu gehörte die Unterstellung möglichst vieler Konvente unter die besondere mainzische Freiheit (*Moguntinensis libertas*). Diese hatte Erzbischof Adalbert I. von Saarbrücken (1109/11–1137) aus dem Eigenkirchenrecht entwickelt, um die Konvente von weltlichen Vögten und den rivalisierenden weltlichen Mächten zu befreien.²⁶ Neben der Gründung von mainzischen Eigenklöstern und der Förderung vogtfreier Klostergründungen der Zisterzienser trug vor allem der Abschluß von Klosterschutzverträgen hierzu bei.²⁷ Die geistliche Aufsichtsgewalt in der Diözese erlaubte es den Erzbischöfen von Mainz, ihren Einfluß insbesondere über Klöster und Stifte geltend zu machen und damit ihre machtpolitischen Interessen zu verwirklichen.

Zu den geistlichen Vorrechten, die zwangsläufig mit dem auf rechtlichen Kompetenzen aufbauenden Selbstverständnis des Territorialstaats kollidierten, gehörte die Gerichtsbarkeit. Deren Ausübung verkörperte ein wesentliches Merkmal der fürstlichen Herrschaftsmacht und somit auch territorialer Vormachtstellung.²⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, daß Jurisdiktion im Mittelalter

Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand zum Ausgang des Mittelalters, Diss. Marburg 1948; *Peter Moraw*, 1292 und die Folgen. Dynastie und Territorium im hessischen und deutschen Spätmittelalter, in: BDLG 129, 1993, S. 41–62; *ders.*, Hessen und das deutsche Königtum, S. 49 hebt hervor, daß die Erhebung nur bestätigenden Charakter haben konnte, da der Titel des Reichsfürsten bereits erbrechtlich übergegangen war. Zur Bedeutung des Reichsfürstenstandes und der weiteren Entwicklung, vor allem auch hinsichtlich der Rechtsprechungsgewalt und der sich herausbildenden Gesetzgebungskompetenz, *Steffen Schlinker*, Fürstenstand und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1999, bezüglich Hessen vor allem S. 298 ff.

²⁵ *Peter Moraw*, Die territoriale Zersplitterung im späten Mittelalter, in: *Uwe Schultz* (Hrsg.), Die Geschichte Hessens, Stuttgart 1983, S. 60 ff., 263 ff., 282.

²⁶ *Manfred Stimming* (Bearb.), Mainzer Urkundenbuch. Band 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), Darmstadt 1932 [1972], Nr. 581, S. 499. Zur Entwicklung der mainzischen Freiheit *W. Heinemeyer*, Das Zeitalter der Reformation, S. 175; *Ludwig Falck*, Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I. (1100–1153), in: *AmrhKg* 8, 1956, S. 21–75; *K. Heinemeyer*, Aufbau der Landesherrschaft, S. 58; *Stephanie Haarländer*, Die Mainzer Kirche in der Stauferzeit (1122–1249), in: *Friedhelm Jürgensmeier* (Hrsg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte I/1, Würzburg 2000, S. 290–331 (307 ff.). Auf *Henny Grüneisen*, Die Klostervogteipolitik der Erzbischöfe von Mainz bis ins 13. Jahrhundert, Diss. Marburg 1943, S. 107 ff. geht die Bezeichnung *libertas moguntina* für die besondere mainzische Freiheit zurück.

²⁷ *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, S. 318; *Grüneisen*, Klostervogteipolitik; *Karl Heinemeyer*, Territorium ohne Dynastie: Der Erzbischof von Mainz als Landesherr und Diözesanbischof, in: *HJL* 44, 1994, S. 1–15 (8 ff.); *Wolfgang Seibrich*, Monastisches Leben bis zur Reformation, in: *Jürgensmeier* (Hrsg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte I/2, S. 616–888 (716 ff.).

²⁸ Zur Gerichtsbarkeit als Territorialrecht, vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft.

nicht nur Justiz, sondern vor allem auch Verwaltung bedeutete.²⁹ Sie stellte deshalb einen ständigen Streitpunkt zwischen Mainz und Hessen dar. Das rechtliche Eigenleben der Kleriker und der kirchlichen Institutionen ragte aufgrund des *privilegium fori* der Geistlichen in den *causae spirituales* und den *causae spiritualibus annexae*, etwa im Bereich des Kirchenguts und der frommen Stiftungen, häufig genug über die *res sacrae* in den weltlichen Bereich hinein. Soweit dadurch die weltliche Autorität bedrängt wurde, führte das zu Reibungspunkten.³⁰ Das galt insbesondere dort, wo die geistliche Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm, für jegliche Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen, auch hinsichtlich Irrungen in Eigentums- und nicht zuletzt Immobiliefragen schlechthin, zuständig zu sein. Dies war Ausfluß des defensiven Charakters der *res ecclesiasticae*. Er ließ in den Bereichen der *spiritualia* und *temporalia* keine rechtlichen Differenzierungen zu und schloß Laien grundsätzlich von dem Zugriff auf das Kirchengut aus.³¹ Dabei hatte Mainz im 14. Jahrhun-

Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ⁵1965 [Darmstadt 1984], S. 367 ff.; *Dietmar Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975; *ders.*, Landesherrschaft, S. 80. Zum Ausbau der Landesherrschaft in Oberhessen über die Gerichtsbarkeit vgl. *Ulrich Weiss*, Die Gerichtsverfassung in Oberhessen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Marburg 1978; außerdem *Walter Heinemeyer*, Die Territorien zwischen Reichstradition, Staatlichkeit und politischen Interessen, in: *Heinz Angermeyer/Reinhard Seyboth* (Hrsg.), Säkulare Aspekte der Reformationszeit, München 1983, S. 77–89 (81 ff.); *ders.*, Territorium und Kirche; *Karin Nehlsen-von Stryk*, Die Justizpolitik der Landgrafen von Hessen vom 14.–16. Jahrhundert, in: *Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller* (Hrsg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, Paderborn 1993, S. 245–267; *K. Heinemeyer*, Aufbau der Landesherrschaft, S. 70. Grundlegend zu der Entwicklung in Hessen bereits *Carl Philipp Kopp*, Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen, Cassel 1769. Das Werk von *Christian Hartmann Samuel von Gatzert*, Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen, Giessen 1771 kommt kaum über die Ergebnisse Kopps hinaus.

²⁹ Vgl. *Heinrich Mitteis*, Deutsche Rechtsgeschichte, neubearbeitet von Heinz Lieberich, München, ¹⁹1992, S. 270.

³⁰ *Paul Mikat*, Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation, in: *Dieter Giesen/Dietlinde Rutbe* (Hrsg.), Geschichte, Recht, Religion, Politik, Bd. 2, Paderborn 1984, S. 575–614 (578 ff., 594 f.); *Stievermann*, Landesherrschaft und Klosterwesen, S. 36. Zur Konkurrenz der weltlichen Zivilgerichtsbarkeit mit den geistlichen Gerichten *Winfried Trusen*, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962, S. 34 ff., 51. Einen Überblick über die geistliche Gerichtsbarkeit der Erzdiözese Mainz gibt *Eugen Baumgartner*, Geschichte und Recht des Archidiaconates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg, Stuttgart 1907. Zum *privilegium fori* vgl. *Paul Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5, S. 423; *Hans Erich Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, Köln/Wien ⁵1972, S. 394 und für den Erzbischof von Mainz *Georg May*, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters: das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1957, S. 139.

³¹ D. 96, c. 1, De rebus ecclesiasticis disponendis laicis nulla facultas relinquitur; X. 3, 13,

dert noch einen extremen Standpunkt einnehmen können.³² Diese Position konnte das Erzstift später in der Auseinandersetzung mit der erstarkenden hessischen Territorialgewalt nicht mehr behaupten. Die Landgrafen versuchten ihrerseits, durch den Ausbau der weltlichen Gerichtsherrschaft im hessischen Raum ihre landesherrliche Stellung zu stärken.³³

Rückblickend betrachtet, leisteten die geistlichen Gerichte vor allem durch den von der Kanonistik geprägten Zivilprozeß einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung des Römischen Rechts. Wegen der Kirchenstrafen von Bann und Interdikt besaßen sie jedoch keine große Anziehungskraft und stießen bei der um die Gerichtshoheit konkurrierenden Territorialgewalt auf Ablehnung.³⁴ In Hessen ergingen zunächst an Laien und später auch an Geistliche Verbote, weltliche Sachen an geistlichen Gerichten anhängig zu machen. Die Eindämmung der von Fritzlar, Amöneburg und Mainz ausgehenden geistlichen Jurisdiktion, mit dem Diözesangericht an der Spitze, den Offizialatsgerichten und der von den Dekanaten und Archipresbyteraten ausgeübten Sendgerichtsbarkeit durch die Schaffung eines einheitlichen hessischen Gerichtswesens wurde das Ziel umfassender Justizreformen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.³⁵

11; X. 3, 30, 9; *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts II, S. 406; *Hashagen*, Laieneinfluß, S. 377 ff. – Einen Überblick über das kanonische Veräußerungsverbot gibt (mit Fokus auf Schweden) *Carl Strandberg*, Zur Frage des Veräußerungsverbot im kirchlichen und weltlichen Recht des Mittelalters, Stockholm 1967, S. 108 ff.

³² »Item volumus, ne clerici per laicos in diocesi nostra pro rebus suis seu ecclesiasticis bonis ad iudicia secularia protrahantur.«, *Manfred Stimming*, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233–1788), Göttingen 1909, S. 130; vgl. *Mikat*, Kirchengut und Staatsgewalt, S. 593 f.

³³ Für den oberhessischen Raum vgl. *Weiss*, Gerichtsverfassung; außerdem *Heinrich Diefenbach*, Der Kreis Marburg. Seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis zum 20. Jahrhundert, Marburg²1963, S. 130 ff.

³⁴ *Mikat*, Kirchengut und Staatsgewalt, S. 578; *Paul Kirn*, Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, in: ZRGKanAbt 15, 1926, S. 162–199; *Justus Hashagen*, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter, in: ZRGKanAbt 6, 1916, S. 205–292 (237); *Achim Steins*, Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialatsstatuten. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Prozesses in Deutschland im Spätmittelalter, in: ZRGKanAbt 59, 1973, S. 191–262; *Trusen*, Anfänge des gelehrten Rechts, S. 37 f.; *Hans Jörg Budischin*, Der gelehrte Zivilprozess in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum, Bonn 1974. Ein Überblick über den Forschungsstand findet sich bei *Wolfgang Sellert*, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse, in: *Hartmut Boockmann/Ludger Grenzmann/Bernd Moeller/Martin Staehelin* (Hrsg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. I. Teil: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, Göttingen 1998, S. 115–166. Für Hessen vgl. *Karl E. Demandt*, Das hessische Hofgericht und die »großen Sachen« (1500–1514), in: HJL 35, 1985, S. 37–58 (42); *W. Heinemeyer*, Rechtstradition, Staatlichkeit und politische Interessen, dort S. 92 zur kritischen Bewertung der Quellenlage die Auseinandersetzung mit *Schlosser*, der zu einem viel günstigeren Urteil über die geistliche Gerichtsbarkeit kommt; vgl. auch *Kopp*, Gerichtsverfassung I, S. 147.

³⁵ Vgl. die Gerichtsordnungen von 1444, *Kopp*, Gerichtsverfassung I, Beilage XIII; die

Ausfluß der Bemühungen um Territorialisierung und Zentralisierung der weltlichen Jurisdiktion waren die Einführung des gemeinen Prozesses durch die Gerichtsordnung für Hessen-Marburg durch Wilhelm III. und das 1500 in Anlehnung an das Reichskammergericht errichtete Hofgericht in Marburg als zentrales Ober- und Appellationsgericht.³⁶ Mit diesen organisatorischen Maßnahmen gelang es, die geistliche Jurisdiktion in der Landgrafschaft stark einzugrenzen. Das Erzbistum Mainz litt somit bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts an schwindendem Einfluß auch im administrativen Bereich der Diözese. Auf dem Wormser Reichstag von 1521 wurden umfangreiche Vergleichsverhandlungen wegen der geistlichen Jurisdiktion geführt, 1523 erging schließlich ein Verbot der geistlichen Prozesse gegen hessische Untertanen.³⁷

Gerichtsordnung von 1455: HLO I, Nr. VI, S. 10ff.; zur Erneuerung durch Wilhelm II. im Jahr 1491 und die Verwaltungs- und Gerichtsreformen des Hofmeisters Hans von Dörnberg vgl. *Franz Gundlach*, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 2: Urkunden und Akten, Marburg 1932, Nr. 80, S. 102. Zur Abgrenzung der Jurisdiktionsrechte diente auch der 1502 zwischen Hessen und Mainz geschlossene Vertrag, *Kopp*, Beilage XLVI. Vgl. zum Problem der geistlichen Gerichtsbarkeit auch *Walter Sohm*, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte, Marburg 1957, S. 11 ff.; *Ludwig Zimmermann*, Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans v. Dörnberg, Darmstadt 1974, S. 147 ff. – Zum Verbot der geistlichen Prozesse und zur Beschwerde von Mainz vgl. das Schreiben an Kurtrier vom 7. Februar 1523, HStA MR, P. A., Nr. 1461, fol. 19 ff. – Landgraf Hermann hatte bereits 1410 von Papst Gregor XII. die Exemption von der mainzischen Jurisdiktionsherrschaft erwirkt, mußte sie aber nach der Absetzung Gregors im Fritzlärer Vertrag von 1416 wieder einräumen, vgl. *Nehlsen-von Stryk*, Justizpolitik, S. 255 ff.; zuvor war es 1370 zu einem Vergleich in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Hessen und Mainz gekommen, *Kopp*, Gerichtsverfassung I, S. 369; *Heinrich Otto* (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, Band 2: 1328–1353, 1932–35, [Aalen 1976], Nr. 2617.

³⁶ Vgl. die Gerichtsordnungen von 1497, 1500 und 1524, HLO I, S. 15 ff., 29 ff., 47 ff. – Zum Hofgericht, ab 1524 als ständiges Gericht, fehlt eine umfassende systematische Darstellung, vgl. mit weiteren Nachweisen *Gundlach*, Hessische Zentralbehörden, S. 273 ff.; *Nehlsen-von Stryk*, Justizpolitik, S. 255 ff.; eingehend und instruktiv zur Gründungsgeschichte *Demandt*, Hofgericht. Zur hessischen Gerichtsorganisation vgl. *Otto Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Leipzig 1860–64, [Aalen 1965]; *Gundlach*, Zentralbehörden II, S. 102 ff.; weitere Literaturnachweise bei *Helmut Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. II/2, München 1976, S. 380. – Eine vergleichbare Neuordnung der Gerichtsbarkeit erfolgte auf kurmainzischem Gebiet durch Albrecht von Brandenburg zwischen 1516 (Hofgerichtsordnung) und 1534 (Untergegerichtsordnung), vgl. *Günter Christ*, Albrecht von Brandenburg und das Mainzer Erzstift, in: *Jürgensemeier* (Hrsg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545), S. 223–258 (245 ff.).

³⁷ Vgl. hierzu auch die Verhandlungen auf dem Reichstag in Worms 1521, *Ernst Happe*, Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen, Diss. Marburg 1923, Beilage XVIII, außerdem Beilagen I–XVI zu den Verhandlungen in der Vormundschaftszeit Landgraf Philipps; *Nehlsen-von Stryk*, Justizpolitik, S. 257. Zu den Irrungen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit insbesondere in Amöneburg und Kirchhain (1521), HStA MR, P. A., Nr. 2084, fol. 11 ff.; zu dem durch Markgraf Kasimir vermittelten Vertrag hinsichtlich von Lehen, der Herrschaft Bickenbach, Amöneburg und Kirchhain, der Ablösung Gernsheim und geistliche Jurisdiktion, MDKP III/1, S. 207 mit Anm. 2.

Ähnlich problematisch wie das *privilegium fori* der Geistlichen war das *privilegium immunitatis*, das den Klerus von »ungeistlichen« Tätigkeiten befreite, vor allem dem Kriegsdienst und der Steuerpflicht.³⁸ Da durch die Überschneidung des hessischen Territoriums mit der mainzischen Diözese und seiner Extrakommerzialität ein nicht unbeträchtlicher Teil des Kirchenguts dem Zugriff der Landgrafen entzogen war, erweckte es Begehlichkeiten.³⁹ So sollte dem sich aus dem kirchenrechtlichen Veräußerungsverbot ergebenden Problem der Ansammlung von Grundvermögen in der kirchlichen (Toten) Hand durch die Amortisationsgesetzgebung nach städtischem Vorbild entgegengewirkt werden.⁴⁰

Die Problematik der geistlichen Jurisdiktion stellt nur einen Teilausschnitt der Entwicklung des 15. Jahrhunderts dar, das insgesamt vom fortschreitenden Machtverlust des Erzbistums gegenüber der erstarkenden hessischen Landesherrschaft geprägt war.⁴¹ Durch mehrere Stiftsfehden und Schismen schwächte sich Mainz in nicht unbeträchtlichem Umfang selbst und hatte zugleich unter entscheidenden militärischen Niederlagen gegen Hessen zu leiden.⁴² Die Wende im Kampf um die Vorherrschaft im hessischen Raum brachte das Jahr 1427 mit dem hessischen Doppelsieg bei Fritzlar und Fulda.⁴³ Im Jahre 1439 erwarb Landgraf Ludwig I. die Schutzherrschaft über die gesamten mainzischen Besitzungen in Hessen, sowie über das Eichsfeld.⁴⁴ Überhaupt erwies sich Hessen

³⁸ X 3, 49, 4; vgl. *Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 394 zum *privilegium immunitatis* und der Befreiung kirchlicher Personen, Orte und Sachen von Steuerleistungen aller Art.

³⁹ Vgl. die mainzische Klage von 1403 vor dem König, in der den Landgrafen unter anderem den Raub von Kirchengütern und die Abpressung von Geldern Geistlicher vorgeworfen wurde, *Gudenus*, Codex diplomaticus IV, S. 22 ff.

⁴⁰ Zur Amortisationsgesetzgebung in Hessen *Wilhelm Kabl*, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879, S. 112 ff.; zunächst waren auf Veranlassung von Landgraf Heinrich II. 1337 in Kassel, abgedruckt in HLO I, Nr. II, S. 4 (»Ordnung gegen die Veräußerung der Erb-Güter und Zinsen an die Klöster«), von Landgraf Otto in Marburg 1357 und von Landgraf Hermann 1392 in Frankenberg Verordnungen gegen den Erwerb der Toten Hand durch Geschäfte unter Lebenden erlassen worden. 1491 erließ Wilhelm III. von Oberhessen ein entsprechendes Gesetz, abgedruckt in: Beurkundete Nachricht, Beil. 166. Vgl. zur Amortisationsgesetzgebung und zur Problematik der Toten Hand *Aemilius Ludwig Richter*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, bearb. von *Richard Dove* und *Wilhelm Kabl*, Leipzig ⁸1886, [Aalen 1975], S. 1281 ff.; *Mikat*, Kirchengut und Staatsgewalt, S. 608 ff.; *Burghard Winkel*, Zum Grundsatz der Unveräußerlichkeit kirchlichen Vermögens, in: ZEvKR 2001, S. 418–439 (419 f.); *Hinschius*, Kirchenrecht IV, S. 167 ff.

⁴¹ *Demandt*, Geschichte des Landes Hessens, S. 325 f.

⁴² *K. Heinemeyer*, Aufbau der Landesherrschaft, S. 76 ff.; zu den Mainzer Stiftsfehden, insbesondere der Großen von 1463, vgl. *Jürgensmeier*, Kurmainz, S. 64 f.; *Franz Gundlach*, Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461–1463, Marburg 1898; *Adalbert Erler*, Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459–1463, Wiesbaden 1964.

⁴³ *Wilhelm Auener*, Der Entscheidungskampf zwischen der Landgrafschaft Hessen und dem Erzstift Mainz um die territoriale Vorherrschaft in den hessischen Landen. 1419–1427, in: ZHG 46, 1912, S. 91–167.

⁴⁴ *Karl E. Demandt*, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter, Marburg 1939, Nr. 449, S. 619 f.

in den Reichskriegen des 15. Jahrhundert als »aggressiver Nachbar«, nicht nur gegenüber Mainz, sondern auch gegenüber den anderen Mächten im hessischen Einflußbereich.⁴⁵ Immerhin gelang es Berthold von Henneberg (1484–1504), die territoriale Stellung des Erzstifts noch einmal zu festigen und die Besitzungen der Enklaven Fritzlar und Amöneburg zu sichern.⁴⁶

Eine wesentliche territoriale Stärkung der Landgrafschaft erfolgte 1450 durch den Erwerb der Grafschaft Ziegenhain durch Landgraf Ludwig I., so daß Ober- und Niederfürstentum über eine Landbrücke verbunden wurden. Die Landesteilung nach dem Tod Ludwigs unter seinen Söhnen sollte nur eine vorübergehende Beeinträchtigung darstellen. Sie mag sogar förderlich gewesen sein, da sich der Verstaatlichungsprozeß in der Folgezeit in beiden Landesteilen separat abspielen konnte.⁴⁷ Von besonderer Bedeutung für die hessische Landespolitik und -entwicklung war die Erbschaft von Katzenelnbogen im Jahre 1479. Sie brachte den Landgrafen den Besitz der umfangreichen Rheinzölle von St. Goar ein, zugleich aber auch einen die hessische Politik der folgenden Jahrzehnte maßgeblich mitbestimmenden Streit mit dem Hause Nassau um die Rechtmäßigkeit der Erbfolge.⁴⁸ Die Behauptung und organische Eingliederung

⁴⁵ *Carl*, Hessen und seine Nachbarn, S. 40f.

⁴⁶ Daneben konnten die Ämter Naumburg und Neustadt gesichert werden, vgl. zu den territorialen Verhältnissen Geschichtlicher Atlas von Hessen, hrsg. vom Hessischen Landesamt für Geschichtliche Landeskunde, Karte 16: Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Mainz, bearb. von *Hertha Borchers/Hans Patze*, und die zugehörige Erläuterung von *Ulrich Reuling*, S. 88.

⁴⁷ *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, S. 199; *G. Schmidt*, Staatlichkeit im »hessischen« Raum, S. 120.

⁴⁸ Während sich Nassau auf ein Mannlehen berief, leitete Hessen seine Ansprüche aus einer Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg her. Der Streit eskalierte als zu den nassauischen Forderungen auf die Grafschaft Katzenelnbogen der Anspruch auf die Hälfte der Landgrafschaft Hessen-Marburg hinzukam. Grundlegend – vor allem wegen der dazugehörigen Quellenedition –, wenn auch im einzelnen nicht unumstritten, bleibt *Otto Meinardus* (Hrsg.), *Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit*, Wiesbaden 1899/1902. Außerdem die Untersuchungen von *Karl E. Demandt*, *Die Grafen von Katzenelnbogen und ihr Erbe*, in: *HJL* 29, 1979, S. 1–35; *ders.*, Hofgericht; *ders.*, Die letzten katzenelnbogener Grafen und der Kampf um ihr Erbe, in: *NassA* 66, 1955, S. 93–132; *ders.*, Die Grafschaft Katzenelnbogen und ihre Bedeutung für die Landgrafschaft Hessen (mit 1 Karte), in: *RhVjBl* 29, 1964, S. 73–105; *Georg Schmidt*, Landgraf Philipp der Großmütige und das Katzenelnbogener Erbe. Voraussetzungen der hessischen Reichspolitik (1500–1547), in: *AHG* 41, 1983, S. 9–54; *ders.*, Die Lösung des Katzenelnbogischen Erbfolgestreits. Ausdruck der Wiederherstellung traditioneller Verfassungsverhältnisse im Reich, in: *AHG* 42, 1984, S. 9–72. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang mit Sicherheit auch die geschichtliche Nähe des Hauses Nassau zum Mainzer Erzbistum, *Moraw*, Hessen und das deutsche Königtum, S. 66. Hessen hatte seit dem späten 14. Jahrhundert eine dynastische Bündnispolitik betrieben, ab 1373 mit den Wettinern, später durch den Beitritt des brandenburgischen Kurhauses erweitert, vgl. *Carl*, Hessen und seine Nachbarn, S. 39. Zur Finanzkraft Katzenelnbogens vgl. *Kersten Krüger*, Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat, Marburg 1981, S. 99ff. und vor allem die Tabelle auf S. 457; *Karl E. Demandt*, Das Katzenelnbogener Rheinzollerbe 1479–1584, Wiesbaden 1978/80.

des katzenelnbogischen Erbes wurde zu einer Dominante der hessischen Politik in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dagegen konnten weitere Ländereien, wie etwa der Mitbesitz der Grafschaft Diez und eine Hälfte Eppsteins, durch eine geschickte Erwerbspolitik gesichert werden, so daß die Landgrafen ihren Machtbereich weit nach Süden ausdehnten. Anerkannt wurde der so erworbene territoriale Besitzstand mit der Samtbelehrung von Landgraf Wilhelm II. auf dem Reichstag von 1495.⁴⁹ Nach der Wiedervereinigung der beiden Landesteile im Jahre 1500 verfügte Hessen über eine starke territoriale Machtbasis, die es erlaubte, den Ausbau der Landesherrschaft nachdrücklich voranzutreiben.

2. Hessische Reformpläne im Spätmittelalter

Der Dualismus zwischen Hessen und Mainz ist bei den Reformen des Spätmittelalters zu beachten. Die konkurrierenden Territorialmächte stimmten aber zumindest hinsichtlich der Reformbedürftigkeit des Kirchenwesens überein. Das war die Schnittmenge der im Grunde entgegengesetzten Interessen.⁵⁰ Doch trotz der prinzipiellen Einigkeit wirkte der Interessengegensatz auch auf dem Gebiet der Reformtätigkeit fort. Während es dem Erzbistum darum ging, klerikale Selbständigkeitsbestrebungen zu verhindern und die erzbischöflichen Rechte und Aufsichtsgewalt zu wahren, versuchte die Landgrafschaft gerade in den kirchlichen Machtbereich vorzudringen und die auswärtigen Einflüsse der konkurrierenden Gewalten zurückzudrängen. Damit verfolgten beide Seiten unter dem Deckmantel der Kirchenreform diametral entgegengesetzte Ziele.⁵¹

Problematisch war, daß Reformen auf geistlichem Gebiet nicht ohne weiteres gegen die Bischöfe durchgesetzt werden konnten, sondern grundsätzlich der Mitwirkung oder zumindest Zustimmung der geistlichen Aufsichtsgewalt bedurften. Die machtpolitische und rechtliche Stellung, die Hessen aus Schirmverträgen und Vogteien herleitete und mittels der Schwäche des geistlichen Schwertes zu begründen vermochte,⁵² reichten nicht aus, um die kirchenrechtlichen Aufsichts- und Verfügungsbeschränkungen gänzlich abzulösen. Die Landgrafen versuchten mit dieser Konstellation fertig zu werden, indem sie

⁴⁹ RTA MR V, Nr. 1855, S. 1077 und den Bericht des Chronisten Wigand Gerstenberg, Nr. 1856, S. 1707f.; G. Schmidt, Staatlichkeit im ›hessischen‹ Raum, S. 123f.

⁵⁰ Auch Mainz verfolgte dieses Ziel langfristig, Brigitte Kochtan, Kirchliche Reformbestrebungen der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1965.

⁵¹ Paul-Joachim Heinig, Zwischen Kaiser und Konzil: Die »Reformdiskussion« in der Mainzer Kirche, in: Ivan Hlaváček/Alexander Patschovsky (Hrsg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Konstanz 1996, S. 109–133 (126).

⁵² Vgl. Albrecht Eckhardt (Bearb.), Die oberhessischen Klöster, Marburg 1961–1977, Band III/1, Nr. 936, S. 662f.; abgedruckt in: Beurkundete Nachricht, Beilage Nr. 193: »exercere potestam saecularis gladii, si spiritualis, quam diu quaesivi, negabitur«.

sich vornehmlich an außerhessische geistliche Gewalten einschließlich der Kurie wandten, um unter Umgehung der episkopalen Zuständigkeitsordnung Reformen auf dem Gebiet des Kirchenwesens umzusetzen.⁵³ So förderte Hessen schon früh die verschiedenen Reformbewegungen.⁵⁴ Der Dualismus zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt äußerte sich darin, daß sich auch Mainz um die Gewinnung von Einfluß auf die verschiedenen Observanzbewegungen bemühte und ihre Tätigkeit und Ausbreitung in der Erzdiözese unterstützte.⁵⁵

Das ordentliche Aufsichtsmittel über Seelsorge und Kirchengut war im Spätmittelalter die kanonische Visitation. An ihr sollten Laien grundsätzlich nicht beteiligt werden.⁵⁶ Kennzeichnend für diese Zeit war aber, daß sich weltliche Gewalten verstärkt Mitwirkungsrechte sicherten. Über einen besonderen Status verfügten die Reformklöster der Zisterzienser und Prämonstratenser, die aufgrund ihrer exemten Stellung ein eigenes Aufsichtssystem besaßen und

⁵³ Hierzu *Sohm*, Territorium und Reformation, S. 12 mit Anm. 2.

⁵⁴ 1430 wurde Landgraf Ludwig I. Mitglied der Bruderschaft des der Windesheimer Kongregation angehörenden Klosters Böödeken. Kurze Zeit später nahm er das Kloster Bursfelde in seinen besonderen Schutz und wurde in dessen Erbbruderschaft aufgenommen, vgl. *W. Heinemeyer*, Territorium und Kirche, S. 154, Anm. 69. Allgemein zum Wirken der Reformkonvente in Hessen *Nikolaus Staubach*, Zwischen Bursfelde und Windesheim. Nordhessische Klöster in den Reformbewegungen des Spätmittelalters, in: *AmrhKg* 52, 2000, S. 99–120; *Wolfgang Breul-Kunkel*, Landesherrliche Klosterreform unter Landgraf Wilhelm II. von Hessen, in: *AmrhKg* 52, 2000, S. 121–150; vgl. auch den Überblick bei *Schilling*, Klöster und Mönche, S. 100 ff.

⁵⁵ Im Gegenzug erkannte die Bursfelder Kongregation 1455 die erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte an, zur Vereinbarung mit Adolf von Nassau vgl. *Paulus Volk*, Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation, Bonn 1951, Reprint Amsterdam 1964, Nr. 37 S. 130: »[...] iuris tamen iurisdictionibus nostris et ecclesie nostre episcopalibus ac impositionibus colectarum decimarum, subsidiorum et contributionem in omnibus nobis et nostris successoribus salvis«. Zum Verhältnis des Erzbistums Mainz zur Bursfelder Kongregation *Kochtan*, Kirchliche Reformbestrebungen, S. 167 ff. – Beispielhaft für die gleichgelagerten, zugleich aber konkurrierenden Interessen war das gemeinsame Vorgehen bei der Reform der Abtei Breitenau, die sich 1497 der Bursfelder Reformbewegung anschloß. Neben den Landgrafen wirkte hier auch das Erzbistum über das Erfurter Peterskloster mit, *Paulus Volk*, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Siegburg 1955–1972, Band 1, S. 302; vgl. *Barbara Frank*, Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Klosterreform und der Bursfelder Union, Göttingen 1973, S. 313, und zur erhofften Ausstrahlungswirkung der Reform des Petersklosters im Hinblick auf die weitreichenden Verbindungen, S. 224 ff. – Neben Breitenau, das eine bedeutende Rolle in der weiteren Reformtätigkeit Landgraf Wilhelms II. spielen sollte, schlossen sich unter anderem auch die Abteien Gronau und (Burg-)Hasungen der Bursfelder Kongregation an, vgl. *Walter Ziegler*, Die Bursfelder Kongregation in der Reformationszeit. Dargestellt an Hand der Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Kongregation, Münster 1968, S. 110 (wo aber im Rückgriff auf *Pirmin Lindner*, Gronau, *Germania Monastica*, Salzburg 1917 [Augsburg 1967] S. 18 fehlerhaft der Erhalt Gronaus bis 1535 angegeben wird, vgl. unten S. 252 ff.); *Christof Noll*, Kloster Breitenau, in: *ZHG* 92, 1987, S. 27–41, hier: S. 37 f.; *Breul-Kunkel*, Klosterreformen, S. 133.

⁵⁶ Zum Aufsichtsmittel der Visitation *Winfried Becker*, Visitation, HRG V, Sp. 927 f.; ausführlich *Georges Baccrabbère*, Visite canonique, Dictionnaire de droit canonique VII, Sp. 1512 ff., vor allem Sp. 1517 ff.; *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts I, S. 173 f.

aus dem ordentlichen Visitationsverfahren der Diözese ausgegliedert waren.⁵⁷ In Hessen erhielt Landgräfin Mechthild bereits 1477 von Erzbischof Dieter von Isenburg weitreichende Rechte, die ihr erlaubten, im Rahmen der Visitation und Reform der Kirchen auch Personalentscheidungen zu treffen. Sie konnte somit unmittelbar in den organisatorischen Aufbau des hessischen Kirchenwesens eingreifen.⁵⁸ Vorangetrieben wurden die Reformen insbesondere unter Wilhelm II. von Niederhessen und Wilhelm III. von Oberhessen. Grundlegende Wirkung entfaltete dabei der päpstliche Kardinallegat Raimund Peraudi, der den Landgrafen verschiedene Reformations- und Visitationsprivilegien ausstellte.⁵⁹

Wilhelm III. erreichte 1489 eine Visitation der oberhessischen Franziskaner- und Dominikanerklöster sowie des Zisterzienserklosters Haina durch die Provinzialvikare der Franziskaner aus Köln und der Dominikaner aus Leipzig beziehungsweise durch den Zisterzienserprior zu Siculo aus der Diözese Utrecht.⁶⁰ Es ist bezeichnend für die sich im Bereich der geistlichen Aufsichtsrechte verschiebende Machtverteilung im hessischen Raum, daß die Landgrafschaft die treibende Kraft war und dem Erzbischof in dieser Angelegenheit die Mitwirkung sogar freigestellt wurde. Das Reformvorhaben scheiterte jedoch bereits in seinen Anfängen am Widerstand der Franziskaner in Marburg, die sich der Visitation widersetzen.⁶¹ Nach der Wiedervereinigung der beiden hessischen Landesteile im Februar 1500 erging ein weiterer Visitationsauftrag durch Peraudi an führende hessische Äbte mit der Aufgabe, die Klöster gegebenenfalls über Disziplinarmaßnahmen zu reformieren.⁶² Somit blieben zu-

⁵⁷ Jörg Oberste, Visitationen und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12.–frühes 14. Jahrhundert), S. 57–139. Zum Wirken der Zisterzienser in Hessen Werner Rösener, Von Cîteaux nach Arnburg. Zum Wirken der Zisterzienser im hessischen Raum, in: HJL 49, 1999, S. 21–38.

⁵⁸ Valentin F. von Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res moguntinas illustrantium, Göttingen 1743, Frankfurt/Main 1747/58, IV, Nr. 205, S. 434.

⁵⁹ Breul-Kunkel, Klosterreform, S. 127 ff. – Peraudis Tätigkeit in Deutschland stieß auch auf Widerstände, vgl. Klaus-Bernward Springer, Art. Peraudi, in: Friedrich Wilhelm Bautz, Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, XX, Nordhausen 2002, Sp. 1154 ff.; Peter Schmid, Der päpstliche Legat Raimund Peraudi und die Reichsversammlungen der Jahre 1501–1503, in: Meuthen (Hrsg.), Reichstage und Kirche, S. 65–88. Zum Reformwirken Peraudis in Sachsen Helga-Maria Kühn, Die Einziehung des geistlichen Gutes im albertinischen Sachsen 1539–1553, Köln 1966, S. 11.

⁶⁰ E. G. Franz, Kloster Haina II/1, Nr. 1143, S. 462 f.; Eckhardt, Die oberhessischen Klöster III/1, Nr. 933, S. 660 f.

⁶¹ Formal beriefen sie sich auf eine entgegenstehende Bulle Papst Pauls II., vgl. den Brief Wilhelms III. an den neuen Papst Alexander VI vom 16. Februar 1493, in dem er zugleich um eine Bestätigung des Reformindults Peraudis bittet, Eckhardt, Die oberhessischen Klöster III/1, Nr. 935, S. 662 f. – Hintergrund ist in diesem Zusammenhang der Streit zwischen Observanten und Konventualen, denn gemäß der Bulle »Paulina« (bzw. »der Eintracht«) war es Observanten und Konventualen untersagt, sich gegenseitig Häuser abzunehmen.

⁶² Der Befehl datiert vom 13. Dezember 1501. Bei den Beauftragen handelte es sich um die

mindest formal die kirchenrechtlichen Zuständigkeiten gewahrt. Doch im Hintergrund stand die aus der Enttäuschung über die kirchlichen Widerstände ausgesprochene Drohung, Reformmaßnahmen notfalls mit dem weltlichen Schwert durchzusetzen. Der Landgraf, auf dessen Drängen der Visitationsauftrag erteilt wurde, erlangte zugleich ein Druckmittel zur Durchsetzung seiner Forderungen.⁶³ Es verkehrten sich jetzt die Grundsätze der kanonischen Visitation. Denn hatte es eigentlich gegolten, die weltliche Gewalt bei der Aufsicht über die Kirchenordnung und das Kirchengut auszuschalten, so konnten Aufsichtsmaßnahmen nunmehr kaum noch ohne laikale Beteiligung durchgeführt werden.⁶⁴

3. Einzelne Reformmaßnahmen

Wegen des Ringens um die Klosterreform und des Abstellens der Mißbräuche in den einzelnen Konventen schritt die Entwicklung der Reformtätigkeit höchst unterschiedlich voran. Erhebliche Bedeutung besaß die verfassungsrechtliche Stellung der Klöster, sowohl hinsichtlich der Landes- und Reichsverfassung, als auch der Kirchenverfassung unmittelbar. Die Landgrafen benötigten trotz ihrer faktischen Vormachtstellungen konkrete Rechtstitel für ihre Reformvorhaben. Bei Klöstern, die nicht ihrer Landesgewalt unterstanden oder durch Exemtionen aus dem ordentlichen hierarchischen System ausgegliedert waren, mußte die fehlende Herrschaftsstellung die Durchsetzung der

Äbte von Fulda, Corvey, Bredelar, Haina und Arnsburg, den Prior von Hirzenhain und den Dekan zu Kassel, vgl. *E. G. Franz*, Kloster Haina II/1, Nr. 1234, S. 501; vollständig abgedruckt bei *Roques*, Kaufungen II, Nr. 574, S. 207 ff. – Peraudi selber war am 5. Oktober 1500 von Papst Alexander VI. mit einem umfassenden Visitationsauftrag ausgestattet worden, ebd., S. 210: »[...] infra metas legationis tue hujusmodi sint nonnulla tam virorum quam mulierum diversorum ordinum monasteria ac etiam alia regularia etiam fratrum mendicantium tam conventualium quam de observantia nuncupatorum ac etiam ordinis sancte Clare loca tam exempta quam non exempta, que in spiritualibus et temporalibus, etiam in capitibus et membris visitatione, correctione et reformatione quam plurimum censeantur indigere [...].«

⁶³ Ebd., S. 208: »Exhibita siquidem nobis nuper pro parte illustris principis domini Wilhelmi landtgravii Hassie [...] petitio continebat, quod in dominiis suis videlicet Hassie, Catzenelnbogen, Dietz, Zygnenhain et Nidda predictis nonnulla monasteria et alia diversorum ordinum loca existant, que visitatione, correctione et reformatione plurimum indigere noscantur, cupiatque summopere, ut hujusmodi monasteria et alia regularia loca in suis prelatibus dominiis consistentia reformentur. Et propterea nobis supplicari fecit, ut illa visitare et reformare, visitari et reformari facere curaremus.«

⁶⁴ Zum lediglich formalen Charakter der Wahrung der kirchenrechtlichen Voraussetzungen *Breul-Kunkel*, Klosterreform, S. 129; *M. Schulze*, Fürsten und Reformation, S. 26; *Seibrich*, Episkopat und Klosterreform, S. 299 ff. – Tatsächlich beteiligten sich die in der Urkunde bezeichneten Äbte kaum bzw. überhaupt nicht an den Klosterreformen, sondern vielmehr landgräfliche Beamte, vgl. *Breul-Kunkel*, S. 129 ff., insbesondere S. 132 f.; zu Balthasar Schrautenbach, der die Verhandlungen mit den Franziskanern führte, vgl. *Walter Heimeyer*, Landgraf Philipps Weg in die Politik, in: HJL 5, 1955, S. 176–192 (187f. mit Anm. 38).

Reformen behindern. Deswegen versuchten die geistlichen Institutionen gerade diesen Status gegen die erstarkende Territorialgewalt zu behaupten und verteidigten ihre überkommenen Rechte hartnäckig. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung in einigen Fällen, bei denen der Widerstand gegen obrigkeitliche Eingriffe bis in die Reformationszeit und darüber hinaus andauerte.

a) *Das Stift Hersfeld*

Im Fall der Reichsabtei Hersfeld verstand es Hessen, sich in den Machtkampf zwischen Stadt und Stift einzuschalten und eigene Interessen zu verwirklichen. Als ehemaliges mainzisches Eigenkloster hatte es das Stift im Verlauf des Mittelalters vermocht, auf der Basis des vorhandenen Grundbesitzes und kaiserlicher Immunitätsprivilegien ein eigenes geistliches Territorium aufzubauen.⁶⁵ Doch waren von den thüringischen Landgrafen vogteiliche Rechte sukzessive zurückerworben und eine eigene Gerichtsherrschaft ausgebaut worden.⁶⁶

Mit dem Erstarken der städtischen Kräfte erwuchs dem Stift ein neuer Gegner. In der Auseinandersetzung mit Hessen als vorherrschender Territorialmacht mußte es für das Stift besonders unangenehm sein, daß sich die Stadt an die Landgrafen anlehnte. Als sich das Stift seinerseits dem mainzischen Schutz unterstellte, setzte sich der hessisch-mainzische Konflikt innerhalb Hersfelds fort. Nach der mainzischen Niederlage mußte auch das Stift 1432 die erbliche hessische Schutzherrschaft anerkennen, die in der Folgezeit regelmäßig erneuert wurde.⁶⁷ Mit diesen Schutzverträgen waren keine unmittelbaren rechtlichen Eingriffsbefugnisse in die geistlichen Verhältnisse gegeben. Trotzdem versuchte Hessen unter Landgraf Wilhelm II., seinen Einfluß geltend zu machen und über einen durch Peraudi verliehenen Visitationsauftrag das Stift zum Beitritt zur Bursfelder Kongregation zu bewegen.⁶⁸ Die wegen der mangelnden geistlichen Aufsichtsbefugnisse schwache Machtposition suchte Hessen dadurch zu stärken, daß es

⁶⁵ Vgl. *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, S. 318 und allgemein zur Geschichte der Reichsabtei, S. 347 ff.; *Johannes Burkardt/Niklot Klüßendorf/Thomas Ludwig/Ludwig Unger/Wolfhard Vahl*, Hersfeld, in: *Germania Benedictina VII*, S. 589–631; *Wilhelm Neubaum*, Geschichte von Hersfeld. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bad Hersfeld 1954; *Fred Schwind*, Das Kloster Hersfeld und das fränkisch-deutsche Königtum, in: *Ursula Braasch-Schwersmann* (Hrsg.), Burg, Dorf, Kloster, Stadt. Beiträge zur hessischen Landesgeschichte und mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze von Fred Schwind, Marburg 1999, S. 191–208; *Wolfgang Breul-Kunkel*, Herrschaftskrise und Reformation. Die Reichsabteien Fulda und Hersfeld ca. 1500–1525, Gütersloh 2000, S. 41 ff.

⁶⁶ *Breul-Kunkel*, Herrschaftskrise und Reformation, S. 43; *Elisabeth Ziegler*, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821, Marburg 1939, S. 17 f.; *Hans Peter Wehlt*, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda, Göttingen 1970, S. 189 f.

⁶⁷ Zu derartigen Übereinkünften kam es auch mit weiteren kleineren Territorien im hessischen Raum, etwa Corvey, Waldeck und Ziegenhain, vgl. *Auener*, Entscheidungskampf, S. 157 ff.; *Breul-Kunkel*, Herrschaftskrise und Reformation, S. 58 mit Anm. 186.

⁶⁸ Vgl. *Breul-Kunkel*, Klosterreformen, S. 136 ff.